

Föderationsgesetz Nr. 14-FZ über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Vom 8. Februar 1998

(RG v. 17.2.1998)

Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Die durch das vorliegende Föderationsgesetz geregelten Verhältnisse.

1. Das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation die Rechtsstellung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Rechte und Pflichten ihrer Gesellschafter, das Verfahren der Gründung, der Reorganisation und der Liquidation der Gesellschaft.

2. Die Besonderheiten der Rechtsstellung, des Verfahrens der Gründung, der Reorganisation und der Liquidation der Gesellschaften mit beschränkter Haftung in den Bereichen des Bank-, versicherungs- und Investitionswesens sowie auf dem Gebiet der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse werden durch andere Föderationsgesetze geregelt.

Art. 2. Grundbestimmungen über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

1. Als Gesellschaft um beschränkter Haftung (im weiteren „Gesellschaft“) gilt eine von einer oder mehreren Personen gegründete Kapitalgesellschaft, deren Stammkapital in Anteile mit der in den Gründungsdokumenten bestimmten Größe aufgeteilt ist: die Gesellschafter haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und tragen das Risiko der mit der Tätigkeit der Gesellschaft verbundenen Verluste in Höhe des Wertes der von ihnen eingebrachten Einlagen. Die Gesellschafter, die ihre Einlagen in das Stammkapital der Gesellschaft nicht vollständig eingebracht haben, haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe des Wertes des nicht bezahlten Teils der Einlage eines jeden Gesellschafters.

2. Die Gesellschaft hat in ihrem Eigentum das abgesonderte Vermögen, das in ihrer selbständigen Bilanz erfaßt wird; die Gesellschaft kann im eigenen Namen Vermögenswerte und persönliche immaterielle Rechte erwerben und ausüben. Pflichten übernehmen, als Klägerin und Beklagte vor Gericht auftreten. Die Gesellschaft kann über zivile Rechte verfügen und zivile Pflichten tragen, die für die Ausübung jeglicher, durch Föderationsgesetze nicht verbotener Tätigkeiten erforderlich sind, soweit dies nicht dem Gegenstand und den Zielen der Tätigkeit widerspricht, die durch die Satzung ausdrücklich eingeschränkt sind. Einzelne Tätigkeiten, deren Verzeichnis durch ein Föderationsgesetz festgelegt wird, kann die Gesellschaft nur auf der Grundlage einer speziellen Genehmigung (Lizenz) ausüben. Sollten die Bedingungen der Erteilung der speziellen Genehmigung (Lizenz) zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit die Forderung enthalten, dass diese Tätigkeit als ausschließliche Tätigkeit auszuüben ist, ist die Gesellschaft während der Geltungsdauer der speziellen Genehmigung (Lizenz) berechtigt, lediglich die in der speziellen Genehmigung (Lizenz) bestimmten und die begleitenden Tätigkeiten auszuüben.

3. Die Gesellschaft gilt als juristische Person errichtet ab dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung nach dem Verfahren, das durch das Föderationsgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen festgelegt ist. Die Gesellschaft wird auf unbegrenzte Dauer errichtet, soweit durch ihre Satzung nichts anderes bestimmt ist.

4. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach dem festgelegten Verfahren Bankkonten innerhalb und außerhalb des Gebietes der Russischen Föderation zu eröffnen.

5. Die Gesellschaft soll ein rundes Siegel haben, das den vollständigen Firmennamen in russischer Sprache und einen Hinweis auf den Sitz der Gesellschaft enthält. Das Siegel der Gesellschaft kann auch den Firmennamen der Gesellschaft in einer beliebigen Sprache der Völker der Russischen Föderation und (oder) in einer Fremdsprache enthalten. Die Gesellschaft ist berechtigt, Stempel und Formulare mit ihrem Firmennamen, ein eigenes Emblem sowie ein nach einem festgelegten Verfahren registriertes Warenzeichen und sonstige Individualisierungsmittel zu führen.

Art. 3. Haftung der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.
2. Die Gesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten ihrer Gesellschafter.
3. Im Falle der Insolvenz (des Konkurses) der Gesellschaft durch Verschulden ihrer Gesellschafter bzw. durch Verschulden anderer Personen, die berechtigt sind, für die Gesellschaft verbindliche Anweisungen zu erteilen, oder die auf andere Weise die Möglichkeit haben, die Handlungen der Gesellschaft zu bestimmen, kann den genannten Gesellschaftern oder anderen Personen im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens der Gesellschaft die subsidiäre Haftung für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft auferlegt werden.
4. Die Russische Föderation, die Subjekte der Russischen Föderation sowie die kommunalen Gebilde haften nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft und die Gesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Russischen Föderation, der Subjekte der Russischen Föderation und der kommunalen Gebilde.

Art. 4. Firmenname der Gesellschaft und ihr Sitz.

1. Die Gesellschaft muss einen vollen und kann einen abgekürzten Firmennamen in russischer Sprache führen. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen vollen und (oder) einen abgekürzten Firmennamen auch in Sprachen der Völker der Russischen Föderation und (oder) in Fremdsprachen zu führen. Der volle Firmenname der Gesellschaft in russischer Sprache muss den vollen Namen der Gesellschaft und die Worte „mit beschränkter Haftung“ enthalten. Der abgekürzte Firmenname der Gesellschaft in russischer Sprache muss den vollen oder abgekürzten Namen der Gesellschaft und die Worte ‚mit beschränkter Haftung‘ oder die Abkürzung „ООО“ enthalten.
Der Firmenname der Gesellschaft in russischer Sprache darf keine anderen, auch aus Fremdsprachen entlehnte Termini und Abkürzungen enthalten, die auf die Rechtsform der Gesellschaft hinweisen, soweit nichts anderes durch Föderationsgesetze und andere Rechtsakte der Russischen Föderation bestimmt ist.
2. Der Sitz der Gesellschaft wird durch den Ort ihrer staatlichen Registrierung bestimmt. Durch die Gründungsdokumente der Gesellschaft kann festgelegt werden, dass als Sitz der Gesellschaft der Ort des ständigen Sitzes ihrer Verwaltungsorgane oder der Hauptort ihrer Tätigkeit gut.
3. Die Gesellschaft muss eine Postanschrift haben, über die die Kommunikation mit ihr erfolgt, und ist verpflichtet, die Änderung ihrer Postanschrift den Organen mitzuteilen, die die staatliche Registrierung juristischer Personen vornehmen.

Art. 5. Filialen und Vertretungen der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft kann Filialen errichten und Vertretungen eröffnen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der Gesellschafter gefasst wurde, soweit durch die Satzung der Gesellschaft für die Annahme eines solchen Beschlusses keine Notwendigkeit für eine höhere Stimmenzahl vorgesehen ist. Die Errichtung von Filialen und die Eröffnung von Vertretungen auf dem Gebiet der Russischen Föderation erfolge unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Föderationsgesetzes und sonstiger Föderationsgesetze, außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation auch in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des ausländischen Staates, auf dessen Gebiet die Filialen errichtet bzw. die Vertretungen eröffnet werden, soweit nichts anderes durch internationale Verträge der Russischen Föderation bestimmt ist.
2. Eine Filiale der Gesellschaft ist eine abgesonderte Struktureinheit der Gesellschaft, die sich außerhalb des Sitzes der Gesellschaft befindet und alle oder einen Teil ihrer Funktionen ausübt, einschließlich der Funktionen der Vertretung.

3. Eine Vertretung der Gesellschaft ist eine abgesonderte Struktureinheit der Gesellschaft, die sich außerhalb des Sitzes der Gesellschaft befindet und die Interessen der Gesellschaft vertritt sowie deren Schutz wahrnimmt.

4. Die Filiale und die Vertretung der Gesellschaft sind keine juristischen Personen und handeln auf der Grundlage der durch die Gesellschaft bestätigten Geschäftsordnungen. Die Filiale und die Vertretung werden durch die Gesellschaft, die sie errichtet hat, mit Vermögen ausgestattet.

Die Leiter der Filialen und Vertretungen der Gesellschaft werden durch die Gesellschaft ernannt und handeln auf der Grundlage einer Vollmacht der Gesellschaft.

Die Filialen und Vertretungen der Gesellschaft üben ihre Tätigkeit im Namen der Gesellschaft aus, die sie errichtet hat. Die Haftung für die Tätigkeit der Filiale und Vertretung der Gesellschaft übernimmt die Gesellschaft, die sie errichtet hat.

5. Die Satzung der Gesellschaft muss Angaben über Filialen und Vertretungen der Gesellschaft enthalten. Die Mitteilungen über die Änderungen der Angaben über die Filialen und Vertretungen der Gesellschaft in der Satzung der Gesellschaft sind dem Organ zu übermitteln, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt. Die genannten Änderungen der Satzung der Gesellschaft treten für Dritte ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des die staatliche Registrierung juristischer Personen vornehmenden Organs über solche Änderungen in Kraft.

Art. 6. Tochtergesellschaften und abhängige Gesellschaften.

1. Die Gesellschaft kann Tochter- und abhängige Kapitalgesellschaften mit den Rechten einer juristischen Person haben, die auf dem Gebiet der Russischen Föderation in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Föderationsgesetz und anderen Föderationsgesetzen und außerhalb des Gebiets der Russischen Föderation auch in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung des ausländischen Staates errichtet wurden, auf dessen Gebiet die Tochter- oder abhängige gewerbliche Gesellschaften errichtet wurde, soweit nichts anderes durch internationale Verträge der Russischen Föderation bestimmt ist.

2. Eine Gesellschaft gilt als Tochtergesellschaft, wenn eine andere Kapital- oder Personengesellschaft (Muttergesellschaft) auf Grund einer beherrschenden Beteiligung an ihrem Stammkapital oder gemäß einem zwischen den Gesellschaftern geschlossenen Vertrag oder auf andere Weise die Möglichkeit hat, die von dieser Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse zu beeinflussen.

3. Die Tochtergesellschaft haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Muttergesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft).

Die Muttergesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft), die berechtigt ist, der Tochtergesellschaft verbindliche Weisungen zu erteilen, haftet gesamtschuldnerisch mit der Tochtergesellschaft für die Rechtsgeschäfte, die durch letztere in Ausführung solcher Weisungen abgeschlossen wurden.

Im Falle der Insolvenz (des Konkurses) der Tochtergesellschaft, die (der) durch Verschulden der Muttergesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft) hervorgerufen wurde, haftet die letztere bei der Unzulänglichkeit des Vermögens der Tochtergesellschaft subsidiär für die Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaft.

Die Gesellschafter der Tochtergesellschaft sind berechtigt, von der Muttergesellschaft (Kapital- oder Personengesellschaft) den Ersatz der Verluste zu verlangen, die durch ihr Verschulden der Tochtergesellschaft zugefügt wurden.

4. Eine Gesellschaft gilt als eine abhängige Gesellschaft, wenn eine andere (beherrschende, beteiligte) Kapitalgesellschaft mehr als 20 Prozent des Stammkapitals der erstgenannten Gesellschaft hält.

Eine Gesellschaft, die mehr als 20 Prozent der stimmberechtigten Aktien einer Aktiengesellschaft oder mehr als 20 Prozent des Stammkapitals einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung erworben hat, ist verpflichtet, unverzüglich die Angaben hierüber in dem Presseorgan zu veröffentlichen, in dem die Angaben über die staatliche Registrierung juristischer Personen veröffentlicht werden.

Art. 7. Die Gesellschafter.

1. Gesellschafter können Bürger und juristische Personen sein. Durch ein Föderationsgesetz kann die Beteiligung einzelner Kategorien von Bürgern an den Gesellschaften verboten oder eingeschränkt werden.

2. Die staatlichen Organe und Organe der örtlichen Selbstverwaltung sind nicht berechtigt, als Gesellschafter aufzutreten, soweit durch ein Föderationsgesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Gesellschaft kann von einer Person gegründet werden, die ihr einziger Gesellschafter wird. Die Gesellschaft kann nachträglich zu einer Gesellschaft mit einem Gesellschafter („Einpersonen-Gesellschaft“ – d. Übs.) werden.

Die Gesellschaft darf als einzigen Gesellschafter keine andere Kapitalgesellschaft haben, die aus einer Person besteht („Einpersonen-Kapitalgesellschaft“ - d. Übs.).

Die Bestimmungen des vorliegenden Föderationsgesetzes finden auf die Gesellschaften mit einem Gesellschafter („Einpersonen-Gesellschaften“ - d. Übs.) Anwendung, soweit durch das vorliegende Föderationsgesetz nichts anderes bestimmt ist und soweit dies dem Wesen der entsprechenden Verhältnisse nicht widerspricht.

3. Die Anzahl der Gesellschafter darf nicht mehr als 50 betragen. Sollte die Anzahl der Gesellschafter die in diesem Punkt festgelegte Höchstzahl übersteigen, hat sich die Gesellschaft innerhalb eines Jahres in eine offene Aktiengesellschaft oder in eine Produktionsgenossenschaft umzuwandeln. Wird innerhalb der genannten Frist die Gesellschaft nicht umgewandelt und die Anzahl der Gesellschafter nicht auf die in diesem Punkt festgelegte Höchstzahl reduziert, unterliegt die Gesellschaft der Liquidation im gerichtlichen Verfahren auf Forderung des Organs, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt, oder anderer staatlicher Organe bzw. Organe der öffentlichen Selbstverwaltung, denen das Recht zur Erhebung einer solchen Forderung durch ein Föderationsgesetz eingeräumt ist.

Art. 8. Rechte der Gesellschafter.

1. Die Gesellschafter sind berechtigt:

- sich an der Geschäftsführung der Gesellschaft zu beteiligen gemäß dem Verfahren, das durch das vorliegende Föderationsgesetz und die Gründungsdokumente der Gesellschaft festgelegt ist
- Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft zu erhalten und in deren Bücher sowie sonstige Unterlagen Einsicht zu nehmen gemäß dem durch die Gründungsdokumente der Gesellschaft festgelegten Verfahren.
- an der Gewinnverteilung beteiligt zu werden;
- ihren Anteil am Stammkapital der Gesellschaft oder einen Teil davon an einen oder mehrere Gesellschafter dieser Gesellschaft zu verkaufen oder auf sonstige Weise abzutreten gemäß dem Verfahren, das durch das vorliegende Föderationsgesetz und die Satzung der Gesellschaft festgelegt ist;
- jederzeit aus der Gesellschaft unabhängig von der Zustimmung der anderen Gesellschafter auszutreten;
- im Falle der Liquidation der Gesellschaft einen Teil des Vermögens, das nach Abrechnungen mit den Gläubigern verblieben ist, bzw. dessen Wert zu erhalten;

Die Gesellschafter verfügen auch über andere Rechte, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind.

2. Neben den Rechten, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind, kann die Satzung der Gesellschaft weitere Rechte (zusätzliche Rechte; d. Übs. - im weiteren „Sonderrechte“) eines Gesellschafter (der Gesellschafter) vorsehen. Die genannten Rechte können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung vorgesehen oder dem Gesellschafter (den Gesellschaftern) auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde, gewährt werden.

Die Sonderrechte, die einem bestimmten Gesellschafter gewährt wurden, gehen im Falle der

Veräußerung seines Anteils (eines Teils seines Anteils) nicht auf den Erwerber dieses Anteils (eines Teils dieses Anteils) über.

Die Aufhebung bzw. die Beschränkung von Sonderrechten, die allen Gesellschaftern gewährt wurde, erfolgt auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde. Die Aufhebung bzw. die Beschränkung von Sonderrechten, die einem bestimmten Gesellschafter gewährt wurden, erfolgt auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der Gesellschafter gefasst wurde, vorausgesetzt, dass der Gesellschafter, dem diese Sonderrechte zustehen, für die Annahme eines solchen Beschlusses gestimmt oder sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.

Der Gesellschafter, dem Sonderrechte gewährt wurden, kann auf die Ausübung der ihm zustehenden Sonderrechte verzichten, indem er eine schriftliche Benachrichtigung hierüber an die Gesellschaft schickt. Die Sonderrechte des Gesellschafters erlöschen ab dem Zeitpunkt des Zugangs der genannten Benachrichtigung bei der Gesellschaft.

Art. 9. Pflichten der Gesellschafter.

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet,

- die Einlagen gemäß dem Verfahren, in der Höhe, Zusammensetzung und innerhalb der Fristen einzubringen, die im vorliegenden Föderationsgesetz und in den Gründungsdokumenten der Gesellschaft festgelegt sind;

- keine vertraulichen Informationen über die Tätigkeit der Gesellschaft weiterzugeben.

Die Gesellschafter tragen auch andere Pflichten, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind.

2. Neben den Pflichten, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind, kann die Satzung der Gesellschaft weitere Pflichten (zusätzliche Pflichten; d. Übers. - im weiteren „Sonderpflichten“) eines Gesellschafters (der Gesellschafter) vorsehen. Die genannten Pflichten können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung vorgesehen oder allen Gesellschaftern auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde, auferlegt werden. Die Auferlegung von Sonderpflichten gegenüber einem bestimmten Gesellschafter erfolgt auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der Gesellschafter gefasst wurde, vorausgesetzt, dass der Gesellschafter, dem diese Sonderpflichten auferlegt werden, für die Annahme eines solchen Beschlusses gestimmt oder sein schriftliches Einverständnis gegeben hat. Die Sonderpflichten, die einem bestimmten Gesellschafter auferlegt wurden, gehen im Falle der Veräußerung seines Anteils (eines Teils seines Anteils) nicht auf den Erwerber dieses Anteils (eines Teils dieses Anteils) über. Die Sonderpflichten können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde, aufgehoben werden.

Art. 10. Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Die Gesellschafter, deren Anteile zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals der Gesellschaft betragen, sind berechtigt, den Ausschluss eines Gesellschafters gerichtlich zu verlangen, der seine Pflichten grob verletzt oder durch seine Handlungen (Unterlassungen) die Tätigkeit der Gesellschaft unmöglich macht bzw. diese wesentlich erschwert.

Kapitel II. Gründung der Gesellschaft

Art. 11. Verfahren der Gründung der Gesellschaft.

1. Die Gründer der Gesellschaft schließen einen Gründungsvertrag und bestätigen die Satzung der Gesellschaft. Der Gründungsvertrag und die Satzung der Gesellschaft sind die Gründungsdokumente der Gesellschaft. Wird die Gesellschaft von einer Person gegründet, ist das Gründungsdokument der Gesellschaft die Satzung, die von dieser Person bestätigt wurde. Falls sich die Anzahl der Gesellschafter auf zwei und mehr erhöht, ist zwischen den Gesellschaftern ein Gründungsvertrag zu schließen. Die Gründer der Gesellschaft wählen (ernennen) die Exekutivorgane der Gesellschaft und bestätigen im Falle der Einbringung von Sacheinlagen (wörtlich: „nichtgeldmäßige Einlagen“ -d.

Übs.) in das Stammkapital der Gesellschaft deren Geldwert.

Der Beschluss über die Bestätigung der Satzung der Gesellschaft sowie der Beschluss über die Bestätigung des Geldwertes der von den Gründern einzubringenden Einlagen werden von den Gründern einstimmig gefasst. Sonstige Beschlüsse werden von den Gründern der Gesellschaft gemäß dem Verfahren gefasst, dass durch das vorliegende Föderationsgesetz und die Gründungsdokumente der Gesellschaft festgelegt ist.

2. Die Gründer der Gesellschaft haften gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten, die mit der Gründung der Gesellschaft verbunden und vor deren staatlicher Registrierung entstanden sind. Die Gesellschaft haftet für die Verbindlichkeiten der Gründer der Gesellschaft, die mit der Gründung der Gesellschaft verbunden sind, nur im Falle der nachträglichen Bestätigung der Handlungen der Gründer durch die Gesellschafterversammlung.

3. Die Besonderheiten der Gründung der Gesellschaft mit Beteiligung ausländischer Investoren werden in einem Föderationsgesetz festgelegt.

Art. 12. Gründungsdokumente der Gesellschaft.

1. Im Gründungsvertrag verpflichten sich die Gründer, die Gesellschaft zu errichten, und bestimmen das Verfahren für die gemeinsame Tätigkeit zu deren Errichtung im Gründungsvertrag werden desweiteren die Zusammensetzung der Gründer (Gesellschafter), die Größe des Stammkapitals der Gesellschaft und die Größe der Anteile eines jeden Gründers (Gesellschafter), die Höhe und die Zusammensetzung der Einlagen, das Verfahren und die Fristen ihrer Einbringung in das Stammkapital der Gesellschaft bei der Gründung der Gesellschaft, die Haftung der Gründer (Gesellschafter) für die Verletzung der Pflicht zur Einbringung der Einlagen, die Bedingungen und das Verfahren für die Verteilung des Gewinns unter den Gründern (Gesellschaftern), die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und das Verfahren des Austritts der Gesellschafter aus der Gesellschaft festgelegt.

2. Die Satzung der Gesellschaft muss enthalten:

- den vollen und den abgekürzten Firmennamen der Gesellschaft;
- die Angaben über den Sitz der Gesellschaft;
die Angaben über die Zusammensetzung und Kompetenzen der Organe der Gesellschaft, einschließlich der Fragen, die in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, sowie die Angaben über das Verfahren der Beschlussfassung der Organe der Gesellschaft, einschließlich der Fragen, zu denen die Beschlüsse einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit der Stimmen zu fassen sind;
- die Angaben über die Größe des Stammkapitals der Gesellschaft;
- die Angaben über die Größe und den Nominalwert des Anteils eines jeden Gesellschafter;
- die Rechte und Pflichten der Gesellschafter;
- die Angaben über das Verfahren und die Folgen des Austritts eines Gesellschafter aus der Gesellschaft;
- die Angaben über das Verfahren der Übertragung der Anteile (Teile der Anteile) am Stammkapital der Gesellschaft auf eine andere Person;
- die Angaben über das Verfahren der Aufbewahrung von Dokumenten der Gesellschaft und über das Verfahren für die Gewährung von Informationen den Gesellschaftern und sonstigen Personen durch die Gesellschaft;
- sonstige Angaben, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind.

Die Satzung der Gesellschaft kann auch weitere Bestimmungen enthalten, die nicht im Widerspruch zum vorliegenden Föderationsgesetz und anderen Föderationsgesetzen stehen.

3. Auf Verlangen eines Gesellschafter, des Wirtschaftsprüfers oder jeder interessierten Person ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist diesen Personen die Möglichkeit zu gewähren, in die Gründungsdokumente der Gesellschaft ein schließlich deren Änderungen Einsicht zu nehmen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen eines Gesellschafter diesem Kopien des

geltenden Gründungsvertrages und der geltenden Satzung der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen. Die Gebühr, die für die Zurverfügungstellung der Kopien durch die Gesellschaft erhoben wird, darf die Kosten für die Anfertigung der Kopien nicht übersteigen.

4. Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft werden auf Beschluss der Gesellschafterversammlung vorgenommen. Änderungen, die in den Gründungsdokumenten der Gesellschaft vorgenommen worden sind, unterliegen der staatlichen Registrierung gemäß dem Verfahren, das in Artikel 13 des vorliegenden Föderationsgesetzes für die Registrierung der Gesellschaft festgelegt ist. Änderungen, die in den Gründungsdokumenten der Gesellschaft vorgenommen worden sind, werden gegenüber Dritten mit dem Zeitpunkt ihrer staatlichen Registrierung wirksam, und in den Fällen, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind, mit dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Organs, das die staatliche Registrierung vornimmt.

5. Im Falle von Abweichungen zwischen den Bestimmungen des Gründungsvertrages und den Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft haben für Dritte und die Gesellschafter die Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft Vorrang.

Art. 13. Staatliche Registrierung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft unterliegt der staatlichen Registrierung bei dem Organ, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt, gemäß dem Verfahren, das durch ein Föderationsgesetz über die staatliche Registrierung juristischer Personen bestimmt ist.

Kapitel III

Stammkapital der Gesellschaft, Vermögen der Gesellschaft

Art. 14. Stammkapital der Gesellschaft, Anteile am Stammkapital der Gesellschaft.

1. Das Stammkapital der Gesellschaft setzt sich aus dem Nominalwert der Anteile ihrer Gesellschafter zusammen. Die Größe des Stammkapitals der Gesellschaft muss mindestens das Hundertfache des Mindestarbeitslohns betragen, der durch Föderationsgesetz zum Datum der Vorlage der Dokumente zur staatlichen Registrierung der Gesellschaft festgelegt ist. Die Größe des Stammkapitals der Gesellschaft und der Nominalwert der Anteile der Gesellschafter werden in Rubel bestimmt. Das Stammkapital der Gesellschaft bestimmt die Mindestgröße ihres Vermögens, das die Interessen der Gläubiger garantiert.

2. Die Größe des Anteils eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft wird in Prozent oder als Bruch bestimmt. Die Größe des Anteils des Gesellschafters hat dem Verhältnis des Nominalwertes seines Anteils zum Stammkapital der Gesellschaft zu entsprechen. Der tatsächliche Wert des Anteils eines Gesellschafters entspricht dem der Größe seines Anteils proportionalen Teil des Wertes der Reinaktiva der Gesellschaft.

3. Durch die Satzung der Gesellschaft kann die maximale Größe des Anteils eines Gesellschafters beschränkt werden. Durch die Satzung der Gesellschaft kann die Möglichkeit der Veränderung der Verhältnisse der Anteile der Gesellschafter zueinander beschränkt werden. Solche Beschränkungen dürfen nicht für einzelne Gesellschafter festgelegt werden. Die genannten Bestimmungen können in der Satzung der Gesellschafter bei ihrer Gründung vorgesehen sowie auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde, in die Satzung der Gesellschaft aufgenommen, geändert und aus der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Art. 15. Einlagen in das Stammkapital der Gesellschaft.

1. Die Einlagen in das Stammkapital der Gesellschaft können in Geld, durch Wertpapiere, sonstige Sachen bzw. Vermögensrechte oder andere Rechte, die einen Geldwert besitzen, eingebracht werden.

2. Die Bewertung der Sacheinlagen in das Stammkapital der Gesellschaft, die durch die Gesellschafter und die in die Gesellschaft aufzunehmenden Dritten eingebracht werden, wird durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung bestätigt, der durch alle Gesellschafter einstimmig zu fassen ist.

Wenn der Nominalwert (die Erhöhung des Nominalwertes) des Anteils eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft, der durch eine Sacheinlage bezahlt wurde, das Zweihundertfache des Mindestarbeitslohns übersteigt, der durch Föderationsgesetz zum Datum der Vorlage der Dokumente zur staatlichen Registrierung der Gesellschaft bzw. der entsprechenden Änderungen in der Satzung der Gesellschaft festgelegt ist, ist diese Einlage durch einen unabhängigen Gutachter zu bewerten. Der Nominalwert (die Erhöhung des Nominalwertes) des Anteils des Gesellschafters, der durch eine solche Sacheinlage bezahlt wird, darf den durch den unabhängigen Gutachter ermittelten Wertbetrag der genannten Einlage nicht übersteigen.

Im Falle der Einbringung von Sacheinlagen in das Stammkapital der Gesellschaft haften die Gesellschafter und der Gutachter gesamtschuldnerisch innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft oder der entsprechenden Änderungen in der Satzung der Gesellschaft bei der Unzulänglichkeit des Vermögens der Gesellschaft subsidiär für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Höhe der Überbewertung der Sacheinlagen. Durch die Satzung der Gesellschaft können die Vermögensarten festgelegt werden, die nicht als Einlage in das Stammkapital der Gesellschaft eingebracht werden dürfen.

3. Im Falle der Beendigung des Nutzungsrechts der Gesellschaft an einem Vermögensgegenstand vor Ablauf der Frist, für die dieser Vermögensgegenstand an die Gesellschaft als Einlage in das Stammkapital zur Nutzung übertragen wurde, hat der Gesellschafter, der diesen Vermögensgegenstand übertragen hat, der Gesellschaft auf deren Verlangen einen Geldausgleich zu leisten, welcher der Gebühr für die Nutzung eines solchen Vermögensgegenstandes zu ähnlichen Bedingungen im Laufe der verbleibenden Frist entspricht. Der Geldausgleich ist einmalig innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Forderung durch die Gesellschaft zu leisten, soweit kein anderes Verfahren für die Leistung des Geldausgleichs durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt ist. Ein solcher Beschluss wird durch die Gesellschafterversammlung ohne Berücksichtigung der Stimmen des Gesellschafters gefasst, der als Einlage in das Stammkapital der Gesellschaft das vorzeitig beendete Nutzungsrecht am Vermögensgegenstand übertragen hat. Durch den Gründungsvertrag können andere Arten und ein anderes Verfahren der Ausgleichsleistung durch den Gesellschafter für die vorzeitige Beendigung des Nutzungsrechts an einem Vermögensgegenstand, der von ihm als Einlage in das Stammkapital der Gesellschaft übertragen wurde, festgelegt werden.

4. Die Vermögensgegenstände, die von einem aus der Gesellschaft ausgeschlossenen oder ausgetretenen Gesellschafter an die Gesellschaft als Einlage in das Stammkapital zur Nutzung übertragen wurden, verbleiben zur Nutzung durch die Gesellschaft während der Frist, für die sie übertragen wurden, soweit nichts anderes durch den Gründungsvertrag bestimmt ist.

Art. 16. Verfahren der Einbringung der Einlagen in das Stammkapital der Gesellschaft bei ihrer Gründung.

1. Jeder Gründer der Gesellschaft hat seine Einlage in das Stammkapital der (Gesellschaft innerhalb einer Frist vollständig einzubringen, die im Gründungsvertrag festgelegt ist und ein Jahr ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft nicht überschreiten darf. Dabei darf der Wert der Einlage eines jeden Gründers der Gesellschaft nicht unter dem Nominalwert seines Anteils liegen.

Die Befreiung eines Gründers der Gesellschaft von der Pflicht zur Einbringung der Einlage in das Stammkapital der Gesellschaft, unter anderem durch die Aufrechnung seiner Forderungen gegenüber der Gesellschaft, ist nicht zulässig.

2. Zum Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft muss mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft durch die Gründer bezahlt worden sein.

Art. 17. Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft.

1. Die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft ist nur nach seiner vollständigen Bezahlung

zulässig.

2. Die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft kann aus dem Vermögen der Gesellschaft heraus und (dort) durch zusätzliche Einlagen der Gesellschafter und (oder), soweit dies nicht durch die Satzung der Gesellschaft verboten ist, durch Einlagen der in die Gesellschaft aufzunehmenden Dritten, erfolgen.

Art. 18. Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft heraus.

1. Die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft heraus erfolgt auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der Gesellschafter gefasst wurde, soweit durch die Satzung der Gesellschaft für die Annahme eines solchen Beschlusses keine Notwendigkeit für eine höhere Stimmzahl vorgesehen ist.

Der Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft heraus darf lediglich auf Grundlage der Angaben in der Rechnungslegung der Gesellschaft für das dem Jahr, in dem dieser Beschluss gefasst wurde, vorhergehende Jahr gefasst werden.

2. Der Betrag, um den das Stammkapital der Gesellschaft aus dem Vermögen der Gesellschaft heraus erhöht wird, darf die Differenz zwischen dem Wert der Reinaktiva der Gesellschaft und der Summe des Stammkapitals und des Reservefonds der Gesellschaft nicht übersteigen.

3. Bei der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft gemäß diesem Artikel erhöht sich proportional der Nominalwert der Anteile aller Gesellschafter ohne Änderung der Größe ihrer Anteile.

Art. 19. Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft durch zusätzliche Einlagen ihrer Gesellschafter und Einlagen der in die Gesellschaft aufzunehmenden Dritten.

1. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der Gesellschafter einen Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft durch Einbringung von zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter fassen, soweit durch die Satzung der Gesellschaft für die Annahme eines solchen Beschlusses keine Notwendigkeit für eine höhere Stimmzahl vorgesehen ist. Durch einen solchen Beschluss ist der Gesamtwert der zusätzlichen Einlagen zu bestimmen sowie ein für alle Gesellschafter einheitliches Verhältnis zwischen dem Wert der zusätzlichen Einlage des Gesellschafters und dem Betrag, um den der Nominalwert seines Anteils erhöht wird, festzulegen. Das genannte Verhältnis wird ausgehend davon festgelegt, dass der Nominalwert des Anteils des Gesellschafters um einen Betrag erhöht werden darf, der dem Wert seiner zusätzlichen Einlage entspricht oder unter diesem Wert liegt. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, eine zusätzliche Einlage einzubringen, die den der Größe des Anteils dieses Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft proportionalen Teil des Gesamtwertes der zusätzlichen Einlagen nicht überschreitet. Die zusätzlichen Einlagen können durch die Gesellschafter innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage der Annahme des in Absatz 1 dieses Punktes genannten Beschlusses durch die Gesellschafterversammlung eingebracht werden, soweit durch die Satzung der Gesellschaft oder den Beschluss der Gesellschafterversammlung keine andere Frist festgelegt ist.

Spätestens einen Monat nach dem Tag des Ablaufs der Frist für die Einbringung der zusätzlichen Einlagen hat die Gesellschafterversammlung den Beschluss über die Bestätigung der Ergebnisse der Einbringung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter sowie über die Vornahme von Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft, die mit der Erhöhung der Größe des Stammkapitals der Gesellschaft und der Erhöhung des Nominalwertes der Anteile der die zusätzlichen Einlagen eingebrachten Gesellschafter verbunden sind, und, soweit erforderlich, von Änderungen, die mit der Änderung der Größe der Anteile der Gesellschafter verbunden sind, zu fassen. Dabei wird der Nominalwert des Anteils jedes Gesellschafters, der eine zusätzliche Einlage eingebracht hat, entsprechend dem in Absatz 1 dieses Punktes genannten Verhältnis erhöht.

Die Dokumente für die staatliche Registrierung der in diesem Punkt vorgesehenen Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft sowie die Dokumente, die die Einbringung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter bestätigen, sind dem Organ, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt, innerhalb eines Monats nach dem Tage der Annahme des Beschlusses über die Bestätigung der Ergebnisse der Einbringung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter und über die Vornahme von entsprechenden Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft vorzulegen. Die genannten Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft werden für die Gesellschafter und Dritte mit dem Tage ihrer staatlichen Registrierung durch das Organ wirksam, das die staatliche Registrierung juristische Personen vornimmt. Werden die in den Absätzen 3 und 4 dieses Punktes vorgesehenen Fristen nicht eingehalten, gilt die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft als nicht erfolgt.

2. Die Gesellschafterversammlung kann den Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals aufgrund des Antrages eines Gesellschafters (der Anträge der Gesellschafter) auf die Einbringung einer zusätzlichen Einlage und (oder), soweit dies durch die Satzung der Gesellschaft nicht verboten ist, aufgrund des Antrages eines Dritten (der Anträge Dritter) auf dessen Aufnahme in die Gesellschaft und die Einbringung einer Einlage fassen. Ein solcher Beschluss wird durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst. Im Antrag des Gesellschafters sowie im Antrag des Dritten sind die Größe und die Zusammensetzung der Einlage, das Verfahren und die Frist der Einbringung sowie die Größe des Anteils zu nennen, den der Gesellschafter oder der Dritte am Stammkapital der Gesellschaft haben möchte. Im Antrag können auch weitere Bedingungen der Einbringung der Einlagen und des Eintritts in die Gesellschaft genannt werden. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aufgrund des Antrages eines Gesellschafters (der Anträge der Gesellschafter) auf Einbringung einer zusätzlichen Einlage ist der Beschluss über die Vornahme von Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft, die mit der Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft und der Erhöhung des Nominalwertes des Anteils des Gesellschafters (der Gesellschafter), der den Antrag auf die Einbringung einer zusätzlichen Einlage gestellt hat, verbunden sind, und, soweit erforderlich, von Änderungen, die mit der Änderung der Größe der Anteile der Gesellschafter verbunden sind, zu fassen. Dabei wird der Nominalwert des Anteils jedes Gesellschafters, der einen Antrag auf die Einbringung einer zusätzlichen Einlage gestellt hat, um den Betrag erhöht, der dem Wert seiner zusätzlichen Einlage entspricht oder unter diesem Wert liegt. Gleichzeitig mit dem Beschluss über die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft aufgrund des Antrages eines Dritten (der Anträge Dritter) auf dessen (deren) Aufnahme in die Gesellschaft und auf die Einbringung einer Einlage ist ein Beschluss über die Vornahme von Änderungen der Gründungsdokumente, die mit der Aufnahme eines Dritten (Dritter) in die Gesellschaft, der Festlegung des Nominalwertes und der Größe seines Anteils (ihrer Anteile), der Erhöhung der Größe des Stammkapitals der Gesellschaft und der Änderung der Größen der Anteile des Gesellschafter verbunden sind, zu fassen. Der Nominalwert des Anteils, der von einem jeden in die Gesellschaft aufzunehmenden Dritten erworben wird, hat dem Wert seiner Einlage zu entsprechen oder unter diesem Wert zu liegen.

Die Dokumente für die staatliche Registrierung der in diesem Punkt vorgesehenen Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft sowie die Dokumente, die die vollständige Einbringung der zusätzlichen Einlagen durch die Gesellschafter und der Einlagen durch Dritte bestätigen, sind dem Organ, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt innerhalb eines Monats nach dem Tag der vollständigen Einbringung der zusätzlichen Einlagen durch alle Gesellschafter und der Einlagen durch Dritte, die die Anträge gestellt haben, spätestens jedoch sechs Monate der Annahme der in diesem Punkt vorgesehenen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Die genannten Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft werden für die Gesellschafter und Dritte mit dem Tag ihrer staatlichen Registrierung durch das Organ wirksam, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt.

Werden die in Absatz 5 dieses Punktes vorgesehenen Fristen nicht eingehalten, gilt die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft als nicht erfolgt.

3. Ist die Erhöhung des Stammkapitals der Gesellschaft nicht erfolgt, ist die Gesellschaft verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist den Gesellschaftern und Dritten, die die Einlagen in Geld eingebracht haben, ihre Einlagen zurückzugeben und im Falle der Nichtrückgabe innerhalb der

genannten Frist auch Zinsen gemäß dem Verfahren und innerhalb der Fristen zu zahlen, die in Artikel 395 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation bestimmt sind.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist den Gesellschaftern und Dritten, die die Sacheinlagen eingebracht haben, ihre Einlagen zurückzugeben, und im Falle der Nichtrückgabe innerhalb der genannten Frist auch den durch die Unmöglichkeit der Nutzung des als Einlage eingebrachten Vermögensgegenstandes entgangenen Gewinn zu ersetzen.

Art. 20. Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft ist berechtigt und in den durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmten Fällen verpflichtet, ihr Stammkapital herabzusetzen.

Die Herabsetzung des Stammkapitals kann durch Herabsetzung des Nominalwertes der Anteile aller Gesellschafter am Stammkapital der Gesellschaft und (oder) durch die Löschung der der Gesellschaft gehörenden Anteile erfolgen.

Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, ihr Stammkapital herabzusetzen, wenn seine Größe infolge einer solchen Herabsetzung geringer wird als die Mindestgröße des Stammkapitals, die in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Föderationsgesetz zum Datum der Vorlage der Dokumente zur staatlichen Registrierung der entsprechenden Änderungen der Satzung der Gesellschaft bestimmt wird, und in den Fällen, wenn die Gesellschaft gemäß dem vorliegenden Föderationsgesetz zur Herabsetzung des Stammkapital verpflichtet ist, zum Datum der staatlichen Registrierung der Gesellschaft.

Die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft durch Herabsetzung des Nominalwertes der Anteile aller Gesellschafter ist unter Wahrung der Größen der Anteile aller Gesellschafter zu vollziehen.

2. Im Falle der unvollständigen Einzahlung des Stammkapitals der Gesellschaft innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der Gesellschaft ist die Gesellschaft verpflichtet, entweder die Herabsetzung ihres Stammkapitals auf die tatsächlich eingezahlte Größe zu erklären und diese Herabsetzung im festgelegten Verfahren zu registrieren oder einen Beschluss über die Liquidierung der Gesellschaft zu fassen.

Erweist sich nach Abschluss des zweiten und jedes nachfolgenden Geschäftsjahres der Wert der Reinaktiva der Gesellschaft geringer als ihr Stammkapital, ist die Gesellschaft verpflichtet, die Herabsetzung ihres Stammkapitals auf eine Größe zu erklären, die den Wert ihrer Reinaktiva nicht überschreitet, und diese Herabsetzung im festgelegten Verfahren zu registrieren.

Erweist sich nach Abschluss des zweiten und jedes nachfolgenden Geschäftsjahres der Wert der Reinaktiva der Gesellschaft geringer als die Mindestgröße des Stammkapitals, die durch das vorliegende Föderationsgesetz zum Datum der staatlichen Registrierung der Gesellschaft bestimmt wird, unterliegt die Gesellschaft der Liquidation.

Der Wert der Reinaktiva der Gesellschaft wird gemäß dem Verfahren bestimmt, das durch Föderationsgesetz und die in Übereinstimmung mit diesem erlassenen Normativakte festgelegt wird.

4. Innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Annahme des Beschlusses über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft ist die Gesellschaft verpflichtet, alle ihr bekannten Gläubiger der Gesellschaft schriftlich über die Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft und über seine neue Größe zu benachrichtigen sowie in dem Presseorgan, in dem die Angaben über die staatliche Registrierung juristischer Personen veröffentlicht werden, eine Mitteilung über den gefassten Beschluss zu veröffentlichen. Dabei sind die Gläubiger der Gesellschaft berechtigt, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Absendung der Benachrichtigung an sie oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Mitteilung über den gefassten Beschluss schriftlich die vorzeitige Beendigung oder Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen der Gesellschaft sowie Ersatz von Verlusten zu verlangen.

Die staatliche Registrierung der Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft erfolgt nur bei Vorlage der Nachweise über die Benachrichtigung der Gläubiger gemäß dem in diesem Punkt festgelegten Verfahren.

5. Faßt die Gesellschaft in den in diesem Artikel vorgesehenen Fällen innerhalb einer angemessenen

Frist keinen Beschluss über die Herabsetzung ihres Stammkapitals oder ihre Liquidation sind, die Gläubiger berechtigt, von der Gesellschaft die vorzeitige Beendigung oder Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft und Ersatz von Verlusten zu verlangen. Das Organ, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt, oder andere staatliche Organe bzw. Organe der örtlichen Selbstverwaltung, denen das Recht zur Erhebung einer solchen Forderung durch ein Föderationsgesetz eingeräumt ist, sind in solchen Fällen berechtigt, die Liquidation der Gesellschaft gerichtlich zu fordern.

Art. 21. Übergang des Anteils (eines Teils des Anteils) eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft auf andere Gesellschafter und Dritte.

1. Ein Gesellschafter ist berechtigt, seinen Anteil am Stammkapital der Gesellschaft oder dessen Teil an einen oder mehrere Gesellschafter dieser Gesellschaft zu verkaufen oder anderweitig abzutreten. Die Zustimmung der Gesellschaft oder der anderen Gesellschafter zum Abschluss eines solchen Rechtsgeschäfts ist nicht erforderlich, soweit durch die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist.

2. Der Verkauf oder die anderweitige Abtretung des Anteils (eines Teils des Anteils) durch einen Gesellschafter an Dritte ist zulässig, soweit dies durch die Satzung der Gesellschaft nicht verboten ist.

3. Der Anteil des Gesellschafters kann bis zu seiner vollständigen Bezahlung nur in dem Umfang veräußert werden, wie dieser bereits bezahlt wurde.

4. Die Gesellschafter genießen das Vorrecht auf den Kauf des Anteils (eines Teils des Anteils) eines Gesellschafters zum Preis des Angebots an den Dritten proportional zu den Größen ihrer Anteile, soweit kein anderes Verfahren der Wahrnehmung dieses Rechts durch die Satzung der Gesellschaft oder eine Vereinbarung der Gesellschafter bestimmt ist. Durch die Satzung der Gesellschaft kann ein Vorrecht der Gesellschaft auf den Erwerb eines Anteils (des Teils eines Anteils), der von ihrem Gesellschafter verkauft wird, für den Fall bestimmt werden, dass die anderen Gesellschafter ihr Vorrecht auf den Kauf des Anteils (eines Teils des Anteils) nicht in Anspruch genommen haben.

Ein Gesellschafter, der beabsichtigt, seinen Anteil (einen Teil seines Anteils) in einen Dritten zu verkaufen, hat darüber die übrigen Gesellschafter und die Gesellschaft selbst schriftlich unter Angabe des Preises und sonstiger Verkaufsbedingungen zu benachrichtigen. Durch die Satzung der Gesellschaft kann bestimmt werden, dass die Benachrichtigungen an die Gesellschafter über die Gesellschaft erfolgen. Nehmen die Gesellschafter und (oder) die Gesellschaft ihr Vorrecht auf den Kauf des zum Verkauf angebotenen ganzen Anteils (ganzen Teils des Anteils) nicht innerhalb eines Monats nach dem Tage einer solchen Benachrichtigung, falls keine andere Frist durch die Satzung der Gesellschaft oder eine Vereinbarung der Gesellschafter bestimmt ist nicht in Anspruch, kann der Anteil (ein Teil des Anteils) an einen Dritten zu dem Preis und den Bedingungen verkauft werden, die der Gesellschaft und deren Gesellschaftern mitgeteilt wurden.

Die Bestimmungen, die das Verfahren der Ausübung des Vorrechts auf den Kauf eines Anteils (des Teils eines Anteils) nicht proportional zu den Größen der Anteile der Gesellschafter festlegt, können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung vorgesehen sowie auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde, in die Satzung der Gesellschaft aufgenommen, geändert und aus der Satzung der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Bei dem Verkauf eines Anteils (des Teils eines Anteils) unter Verletzung des Vorrechts auf den Kauf ist jeder Gesellschafter und (oder) die Gesellschaft, falls ein Vorrecht der Gesellschaft auf den Erwerb eines Anteils (des Teils eines Anteils) durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt ist, berechtigt, innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, in dem der Gesellschafter oder die Gesellschaft von dieser Verletzung erfahren hat oder hätte erfahren müssen, eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Käufers auf sich gerichtlich zu verlangen.

Eine Abtretung des genannten Vorrechts ist nicht zulässig.

5. Durch die Satzung der Gesellschaft kann festgelegt werden, dass für die Abtretung eines Anteils (des Teils eines Anteils) eines Gesellschafters an Dritte anderweitig als in Form des Verkaufs die Notwendigkeit besteht, die Zustimmung der Gesellschaft oder der übrigen Gesellschafter einzuholen

ist.

6. Die Abtretung eines Anteils (des Teils eines Anteils) am Stammkapital der Gesellschaft bedarf der einfachen Schriftform, soweit das Erfordernis der notariellen Form durch die Satzung der Gesellschaft nicht bestimmt ist. Die Nichteinhaltung der Form des Rechtsgeschäfts zur Abtretung eines Anteils (des Teils eines Anteils) am Stammkapital der Gesellschaft, die durch diesen Punkt oder die Satzung der Gesellschaft festgelegt ist, hat die Unwirksamkeit der Abtretung zur Folge.

Die Gesellschaft ist schriftlich über eine erfolgte Abtretung eines Anteils (des Teils eines Anteils) am Stammkapital der Gesellschaft unter Vorlage der Nachweise einer solchen Abtretung zu benachrichtigen. Der Erwerber eines Anteils (des Teils eines Anteils) am Stammkapital der Gesellschaft nimmt ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung der Gesellschaft über die genannte Abtretung die Rechte und Pflichten eines Gesellschafters wahr.

Auf den Erwerber eines Anteils (des Teils eines Anteils) am Stammkapital der Gesellschaft gehen alle Rechte und Pflichten des Gesellschafters über, die vor der Abtretung des genannten Anteils (eines Teils des Anteils) entstanden sind, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, die in Artikel 8 Punkt 2 Absatz 2 und in Artikel 9 Punkt 2 Absatz 2 des vorliegenden Föderationsgesetzes bestimmt sind. Der Gesellschafter, der seinen Anteil (einen Teil seines Anteils) .im Stammkapital der Gesellschaft abgetreten hat, trägt gegenüber der Gesellschaft die Pflicht zur Einbringung der Einlage in das Vermögen, die vor der Abtretung seines Anteils (eines Teils seines An-teils) entstanden ist gesamtschuldnerisch mit seinem Erwerber.

7. Die Anteile am Stammkapital der Gesellschafter gehen auf die Erben der Bürger und die Rechtsnachfolger juristischer Personen, die Gesellschafter waren, über.

Im Falle der Liquidation einer juristischen Person, die Gesellschafterin ist, wird der ihr gehörende Anteil, der nach Abschluss der Abrechnungen mit ihren Gläubigern verblieben ist, unter den Gesellschaftern der zu liquidierenden juristischen Person verteilt, soweit durch Föderationsgesetze, sonstige Rechtsakte oder die Grün-dungsdokumente der zu liquidierenden juristischen Person nichts anderes bestimmt ist.

Durch die Satzung der Gesellschaft kann festgelegt werden, dass der Übergang und die Verteilung des Anteils, die in den Absätzen 1 und 2 dieses Punktes geregelt sind, nur mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter zulässig ist.

Bis zur Annahme der Erbschaft durch den Erben eines verstorbenen Gesellschalters erfolgt die Ausübung der Rechte des verstorbenen Gesellschafters und die Ausführung seiner Pflichten durch eine im Testament genannte Person und bei Fehlen einer solchen Person durch einen Verwalter, der durch den Notar ernannt wurde.

8. Falls durch die Satzung der Gesellschaft die Notwendigkeit vorgesehen ist, die Zustimmung der Gesellschafter für die Abtretung eines Anteils (des Teils eines Anteils) am Stammkapital der Gesellschaft an die Gesellschafter oder Dritte, für dessen Übergang auf die Erben bzw. Rechtsnachfolger oder für die Verteilung des Anteils unter den Gesellschaftern einer zu liquidierenden juristischen Person einzuholen, gilt eine solche Zustimmung als erteilt, wenn innerhalb von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung der Gesellschafter oder innerhalb einer anderen in der Satzung der Gesellschaft bestimmten Frist eine schriftliche Zustimmung aller Gesellschafter bzw. eine schriftliche Verweigerung der Zustimmung von keinem der Gesellschafter zugegangen ist.

Falls durch die Satzung der Gesellschafter die Notwendigkeit vorgesehen ist, die Zustimmung der Gesellschaft für die Abtretung eines Anteils (des Teils eines Anteils) am Stammkapital der Gesellschaft an die Gesellschafter oder Dritte einzuholen, gilt eine solche Zustimmung als erteilt, wenn innerhalb von dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung der Gesellschafter oder innerhalb einer anderen in der Satzung der Gesellschaft bestimmten Frist eine schriftliche Zustimmung der Gesellschaft bzw. keine schriftliche Verweigerung der Zustimmung der Gesellschaft zugegangen ist.

9. Bei dem Verkauf eines Anteils (des Teils eines Anteils) am Stammkapital der Gesellschaft durch öffentliche Versteigerung in den durch das vorliegende Föderationsgesetz oder sonstige Föderationsgesetze vorgesehenen Fällen wird der Erwerber des genannten Anteils (eines Teils diesen Anteils) zum Gesellschafter unabhängig von der Zustimmung der Gesellschaft oder ihrer Gesellschafter.

Art. 22. Verpfändung von Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft.

Der Gesellschafter ist berechtigt, den ihm gehörenden Anteil (einen Anteil des Anteils) am Stammkapital der Gesellschaft an einen anderen Gesellschafter oder, soweit dies durch die Satzung der Gesellschaft nicht verboten ist, an einen Dritten zu verpfänden mit der Zustimmung der Gesellschaft entsprechend einem Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter gefasst wurde, soweit durch die Satzung der Gesellschaft für die Annahme eines solchen Beschlusses keine Notwendigkeit für eine höhere Stimmenzahl vorgesehen ist. Die Stimmen des Gesellschafters, der die Verpfändung seines Anteils (eines Teils seines Anteils) beabsichtigt, werden bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt.

Art. 23. Erwerb des Anteils (eines Teils des Anteils) am Stammkapital der Gesellschaft durch die Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Anteile (Teile der Anteile) an ihrem Stammkapital zu erwerben, mit Ausnahme der Fälle, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind.

2. Falls durch die Satzung der Gesellschaft die Abtretung eines Anteiles (des Teils eines Anteils) an einen Dritten verboten ist und die übrigen Gesellschafter auf dessen Erwerb verzichten sowie im Falle der Verweigerung der Zustimmung für die Abtretung eines Anteils (des Teils eines Anteils) an einen Gesellschafter oder einen Dritte, soweit durch die Satzung der Gesellschaft die Notwendigkeit der Einholung einer solchen Zustimmung vorgesehen ist, ist die Gesellschaft verpflichtet, auf Forderung des Gesellschafters den ihm gehörenden Anteil (einen Teil des Anteils) zu erwerben. Dabei ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gesellschafter den tatsächlichen Wert dieses Anteils (eines Teils des Anteils) auszuzahlen, bemessen auf Grundlage der Angaben in der Rechnungslegung der Gesellschaft für den letzten Rechenschaftszeitraum, der dem Tage der Erhebung dieser Forderung durch den Gesellschafter vorhergeht, oder mit Zustimmung des Gesellschafters ihm ein gleichwertiges Vermögen in natura herauszugeben.

3. Der Anteil eines Gesellschafters, der bei der Gründung der Gesellschaft seine Einlage in das Stammkapital der Gesellschaft innerhalb der vorgesehenen Frist nicht vollständig eingebracht hat, sowie der Anteil eines Gesellschafters, der innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Geld- oder sonstigen Ausgleich geleistet hat, der in Artikel 15 Punkt 3 des vorliegenden Föderationsgesetzes bestimmt ist, geht auf die Gesellschaft über. Dabei ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gesellschafter den tatsächlichen Wert des Teils seines Anteils auszuzahlen, der dem von ihm eingebrachten Teil der Einlage (oder der Frist, innerhalb derer der Vermögensgegenstand durch die Gesellschaft genutzt werden konnte) proportional ist, oder mit Zustimmung des Gesellschafters ihm ein gleichwertiges Vermögen in natura herauszugeben. Der tatsächliche Wert des Teils des Anteils wird auf Grundlage der Angaben in der Rechnungslegung der Gesellschaft für den letzten Rechenschaftszeitraums bemessen. der dem Tage des Fristablaufs für die Einbringung der Einlage oder die Ausgleichsleistung vorhergeht. Durch die Satzung der Gesellschaft kann bestimmt werden, dass auf die Gesellschaft ein Teil des Anteils übergeht, der dem nicht bezahlten Teil der Einlage oder der Summe (dem Wert) des Ausgleichs proportional ist.

4. Der Anteil eines Gesellschafters, der aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, geht auf die Gesellschaft über. Dabei ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gesellschafter den tatsächlichen Wert seines Anteils auszuzahlen, bemessen auf Grundlage der Angaben in der Rechnungslegung der Gesellschaft für den letzten Rechenschaftszeitraum, der dem Datum des Inkrafttretens der Gerichtsentscheidung über den Ausschluss vorhergeht, oder mit Zustimmung des ausgeschlossenen Gesellschafters ihm gleichwertiges Vermögen in natura herauszugeben.

5. Bei der Verweigerung der Zustimmung der Gesellschafter zum Übergang bzw. zur Verteilung des Anteils in den in Artikel 21 Punkt 7 des vorliegenden Föderationsgesetzes vorgesehenen Fällen, soweit eine solche Zustimmung gemäß der Satzung der Gesellschaft erforderlich ist, geht der Anteil auf die Gesellschaft über. Daher ist die Gesellschaft verpflichtet, den Erben des verstorbenen Gesellschafters, den Rechtsnachfolgern der reorganisierten juristischen Person, die Gesellschafterin

war, oder den Gesellschafter einer liquidierten juristischen Person, die Gesellschafterin war, den tatsächlichen Wert des Anteils auszuzahlen, bemessen auf Grundlageder Angaben in der Rechnungslegung der Gesellschaft für den letzten Rechenschaftszeitraum, der dem Tage des Todes, der Reorganisation oder der Liquidation vorangeht, oder mit deren Zustimmung ihnen ein gleichwertiges Vermögen in natura herauszugeben.

6. Im Falle der Auszahlung des tatsächlichen Werts des Anteils (eines Teils des Anteils) eines Gesellschafters gemäß Artikel 25 des vorliegenden Föderationsgesetzes auf Verlangen seiner Gläubiger durch die Gesellschaft geht der Teil des Anteils, dessen Tatsächlicher Wert durch die anderen Gesellschafter nicht bezahlt wurde, auf die Gesellschaft über, während der verbleibende Teil des Anteils unter den Gesellschaftern proportional zu den von ihnen geleisteten Zahlungen verteilt wird.

7. Ein Anteil (der Teil eines Anteils) geht auf die Gesellschaft über im Zeitpunkt der Erhebung einer Forderung eines Gesellschafters nach seinem Erwerb durch die Gesellschaft oder des Ablaufes der für die Einbringung der Einlagen bzw. Ausgleichsleistung vorgesehenen Frist, oder des Inkrafttretens der Gerichtsentscheidung über den Ausschluss eines Gesellschafters aus der Gesellschaft, oder des Zugangs einer Verweigerung der Zustimmung eines beliebigen Gesellschafters für den Übergang des Anteils an die Erben der Bürger (Rechtsnachfolgerjuristischer Personen), die Gesellschafter waren, bzw. für die Verteilung des Anteils unter den Gesellschaftern einer liquidierten juristischen Person, die Gesellschafterin war, oder im Zeitpunkt der Auszahlung des tatsächlichen Wertes des Anteils (eines Teils des Anteils) eines Gesellschafters durch die Gesellschaft auf Verlangen seiner Gläubiger.

8. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den tatsächlichen Wert eines Anteils (des Teils eines Anteils) innerhalb eines Jahres nach dem Übergang des Anteils (eines Teils des Anteils) an die Gesellschaft, soweit durch die Satzung der Gesellschaft keine kürzere Frist vorgesehen ist, auszuzahlen oder ein gleichwertiges Vermögen in natura herauszugeben. Der tatsächliche Wert des Anteils (eines Teils des Anteils) wird aus der Differenz zwischen dem Wert der Reinaktiva der Gesellschaft und der Größe ihres Stammkapitals ausgezahlt. Falls diese Differenz nicht ausreicht, ist die Gesellschaft verpflichtet, ihr Stammkapital um den fehlenden Betrag herabzusetzen.

Art. 24. Anteile, die der Gesellschaft gehören.

Die Anteile, die der Gesellschaft gehören, werden bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmung auf der Gesellschafterversammlung sowie bei der Verteilung des Gewinns und des Vermögens der Gesellschaft im Falle ihrer Liquidation nicht berücksichtigt.

Ein der Gesellschaft gehörender Anteil ist innerhalb eines Jahres nach dem Tag des Übergangs des Anteils auf die Gesellschaft auf Beschluss der Gesellschafterversammlung unter allen Gesellschaftern proportional zu ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft zu verteilen oder an alle bzw. einzelne Gesellschafter und (oder), wenn dies durch die Satzung der Gesellschaft nicht verboten ist, an Dritte zu verkaufen und vollständig zu bezahlen. Der nicht verteilte oder nicht verkaufte Teil des Anteils ist unter der entsprechenden Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft zu löschen. Der nicht verteilte oder nicht verkaufte Teil des Anteils ist unter der entsprechenden Herabsetzung des Stammkapitals der Gesellschaft zu löschen. Der Verkauf des Anteils an die Gesellschafter, der zu einer Änderung der Größen der Anteile der Gesellschafter führt, der Verkauf des Anteils an Dritte und die Vornahme der mit dem Verkauf des Anteils verbundenen Änderungen in die Gründungsdokumente der Gesellschaft erfolgen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde.

Die Dokumente für die staatliche Registrierung der in diesem Artikel vorgesehenen Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft, und im Falle des Verkaufs des Anteils auch die Dokumente, die die Bezahlung des durch die Gesellschaft verkauften Anteils bestätigen, sind dem Organ, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt, innerhalb eines Monats nach dem Tage der Annahme des Beschlusses über die Bestätigung der Ergebnisse der Anteilzahlung durch die Gesellschafter und über die Vornahme von entsprechenden Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft vorzulegen. Die genannten Änderungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft werden für die Gesellschafter und Dritte mit dem Tage ihrer

staatlichen Registrierung durch das Organ wirksam, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt.

Art. 25. Vollstreckung in den Anteil (einen Teil des Anteils) eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft.

1. Die Vollstreckung in den Anteil (einen Teil des Anteils) eines, Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft wegen der Schulden des Gesellschafters auf Verlangen seiner Gläubiger ist nur auf Grundlage einer Gerichtsentscheidung bei der Unzulänglichkeit des .anderen Vermögens des Gesellschafters für die Deckung der Schulden zulässig.

2. Im Falle der Vollstreckung in den Anteil (einen Teil des Anteils) eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft wegen der Verbindlichkeiten des Gesellschafters ist die Gesellschaft berechtigt, den tatsächlichen Wert des Anteils (eines Teils des Anteils) in die Gläubiger auszuzahlen.

Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde, kann der tatsächliche Wert des Anteils (eines Teils des Anteils) eines Gesellschafters, in dessen Vermögen vollstreckt wird, an die Gläubiger durch die übrigen Gesellschafter proportional zu ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft ausgezahlt werden, soweit kein anderes Verfahren für die Bestimmung der Höhe der Zahlung durch die Satzung der Gesellschaft bzw. einen Beschluss der Gesellschafterversammlung vor-gesehen ist.

Der tatsächliche Wert des Anteils (eines Teils des Anteils) eines Gesellschafters am Stammkapital der Gesellschaft wird auf Grundlage der Angaben in der Rechnungslegung der Gesellschaft für den letzten Rechenschaftszeitraum bemessen, der dem Tage der Erhebung der Forderung gegenüber der Gesellschaft auf Vollstreckung in den Anteil (einen Teil des Anteils) eines Gesellschafters wegen seiner Schulden vorausgeht.

3. Falls innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Erhebung der Forderung durch die Gläubiger die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter den tatsächlichen Wert der gesamten Anteile (des gesamten Teils des Anteils) eines Gesellschafters, in die vollstreckt wird, nicht auszahlen, erfolgt die Vollstreckung in den Anteil (einen Teil des Anteils) im Wege seines Verkaufs durch öffentliche Versteigerung.

Art. 26. Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

1. Der Gesellschafter ist berechtigt, jederzeit aus der Gesellschaft unabhängig von der Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft auszutreten.

2. Im Falle des Austritts eines Gesellschafters aus der Gesellschaft echt sein Anteil mit dem Zeitpunkt der Einreichung einer Erklärung über den Austritt aus der Gesellschaft auf die Gesellschaft über. Dabei ist die Gesellschaft verpflichtet, dem Gesellschafter, der eine Erklärung über den Austritt aus der Gesellschaft eingereicht hat, den tatsächlichen Wert seines Anteils auszuzahlen, bemessen auf Grundlage der Angaben in der Rechnungslegung der Gesellschaft für das Jahr, in dem die Erklärung über den Austritt aus der Gesellschaft eingereicht wurde, oder mit Zustimmung des austretenden Gesellschafters, ihm ein gleichwertiges Vermögen in natura heraus-zugeben, sowie im Falle einer unvollständigen Bezahlung seiner Einlage in das Stammkapital der Gesellschaft den tatsächlichen Wert eines Teils seines Anteils proportional zu dem bezahlten Teil der Einlage auszuzahlen.

3. Die Gesellschaft ist verpflichtet, dem Gesellschafter, der eine Erklärung; über den Austritt aus der Gesellschaft eingereicht hat. den tatsächlichen Wert seines Anteils auszuzahlen oder ihm ein gleichwertiges Vermögen in natura herauszugeben, und zwar innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres, in dem die Erklärung über den Austritt aus der Gesellschaft eingereicht wurde, soweit durch die Satzung der Gesellschaft keine kürzere Frist vorgesehen ist.

Der tatsächliche Wert des Anteils (eines Teils des Anteils) wird aus der Differenz zwischen dem Wert der Reinaktiva der Gesellschaft und der Größe des Stammkapitals der Gesellschaft ausgezahlt. Falls diese Differenz für die Auszahlung des tatsächlichen Werts des An-teils an den Gesellschafter,

der eine Erklärung über den Austritt aus der Gesellschaft eingereicht hat, nicht ausreicht, ist die Gesellschaft verpflichtet, ihr Stammkapital um den fehlenden Betrag herabzusetzen.

4. Der Austritt eines Gesellschafters aus der Gesellschaft entbindet ihn nicht von der Pflicht gegenüber der Gesellschaft zur Einbringung der Einlage in das Vermögen der Gesellschaft, die vor der Einreichung der Erklärung über den Austritt aus der Gesellschaft entstanden ist.

Art. 27. Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft.

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, soweit dies durch die Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist, auf Beschluss der Gesellschafterversammlung Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft einzubringen. Eine solche Pflicht der Gesellschafter kann in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder durch die Vornahme von Änderungen in der Satzung der Gesellschaft auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde, vorgesehen werden.

Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Einbringung der Einlagen in das Vermögen der Gesellschafter kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der Gesellschafter gefasst werden, soweit durch die Satzung der Gesellschaft für die Annahme eines solchen Beschlusses keine Notwendigkeit für eine höhere Stimmenzahl vorgesehen ist.

2. Die Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft sind durch alle Gesellschafter proportional zu ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft einzubringen, soweit durch die Satzung der Gesellschaft kein anderes Verfahren für die Bestimmung der Höhe der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft vorgesehen ist.

Durch die Satzung der Gesellschaft kann ein Höchstwert der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft festgesetzt werden, die durch alle oder durch bestimmte Gesellschafter eingebracht werden, außerdem können auch andere Beschränkungen, die mit der Einbringung der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft verbunden sind, festgelegt werden. Die mit der Einbringung der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft verbundenen Beschränkungen, die für einen bestimmten Gesellschafter festgelegt wurden, gelten nicht bei der Veräußerung seines Anteils (eines Teils seines Anteils) für den Erwerber des Anteils (eines Teils des Anteils).

Die Bestimmungen, die das Verfahren der Festsetzung der Höhe der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft unproportional zu den Größen der Anteile der Gesellschafter festlegen, sowie die Bestimmungen, die mit der Einbringung der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft verbundene Beschränkungen festlegen, können in der Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung vorgesehen oder in die Satzung der Gesellschaft auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde, aufgenommen werden.

Die Änderung und der Ausschluss der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die das Verfahren der Festsetzung der Höhe der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft unproportional zu den Größen der Anteile der Gesellschafter sowie die für alle Gesellschafter festgelegten Beschränkungen, die mit der Einbringung der Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft verbunden sind, festlegen, erfolgen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde. Die Änderung und der Ausschluss der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die solche Beschränkungen für einen bestimmten Gesellschafter festlegen, erfolgen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der Gesellschafter gefasst wurde, vorausgesetzt, dass der Gesellschafter, für den solche Beschränkungen festgelegt wurden, für die Annahme eines solchen Beschlusses gestimmt oder sein schriftliches Einverständnis gegeben hat.

3. Die Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft sind in Geld einzubringen, soweit durch die Satzung der Gesellschaft bzw. einen Beschluss der Gesellschafterversammlung nichts anderes vorgesehen ist.

4. Die Einlagen in das Vermögen der Gesellschaft verändern nicht die Größe und den Nominalwert der Anteile der Gesellschafter am Stammkapital.

Art. 28. Verteilung des Gewinns der Gesellschaft unter den Gesellschaftern.

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich einen Beschluss über die Verteilung ihres Reingewinns unter den Gesellschaftern zu fassen. Der Beschluss über die Festsetzung des Teils des Gewinns der Gesellschaft, der unter den Gesellschaftern zu verteilen ist, wird durch die Gesellschafterversammlung gefasst.

2. Der Teil des Gewinns der Gesellschaft, der für die Verteilung unter ihren Gesellschaftern bestimmt ist, wird proportional zu ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft verteilt.

Durch die Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder durch die Vornahme von Änderungen in der Satzung der Gesellschaft auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde, kann ein anderes Verfahren der Verteilung des Gewinns unter den Gesellschaftern festgelegt werden. Die Änderung und der Ausschluss der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die ein solches Verfahren festlegen, erfolgen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde.

Art. 29. Beschränkungen für die Verteilung des Gewinns der Gesellschaft unter den Gesellschaftern. Beschränkungen für die Auszahlung des Gewinns der Gesellschaft an die Gesellschafter.

1. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, einen Beschluss über die Verteilung ihres Gewinns unter den Gesellschaftern zu fassen:

- bis zur vollständigen Einzahlung des Stammkapitals der Gesellschaft;
- bis zur Auszahlung des tatsächlichen Wertes des Anteils (eines Teils des Anteils) eines Gesellschafters in den Fällen, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind;
- wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Annahme eines solchen Beschlusses die Merkmale der Insolvenz (des Konkurses) gemäß dem Föderationsgesetz über die Insolvenz (den Konkurs) erfüllt oder die genannten Merkmale bei der Gesellschaft infolge der Annahme eines solchen Beschlusses auftreten werden;
- wenn der Wert der Reinaktiva der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Annahme eines solchen Beschlusses geringer als ihr Stammkapital und der Reservefonds ist oder infolge der Annahme eines solchen Beschlusses geringer wird;
- in anderen Fällen, die durch Föderationsgesetze bestimmt sind.

2. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, den Gewinn, dessen Verteilung unter den Gesellschaftern beschlossen wurde, an die Gesellschafter auszuzahlen:

- wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auszahlung die Merkmale der Insolvenz (des Konkurses) gemäß dem Föderationsgesetz über die Insolvenz (den Konkurs) erfüllt oder die genannten Merkmale bei der Gesellschaft infolge der Auszahlung auftreten werden;
- wenn der Wert der Reinaktiva der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Auszahlung geringer als ihr Stammkapital und der Reservefonds ist oder infolge der Auszahlung geringer wird;
- in anderen Fällen, die durch Föderationsgesetze bestimmt sind.

Nach Beendigung der in diesem Punkt genannten Umstände ist die Gesellschaft verpflichtet, den Gewinn, dessen Verteilung unter den Gesellschaftern beschlossen wurde, an die Gesellschafter auszu-zahlen.

Art. 30. Reservefonds und andere Fonds der Gesellschaft.

Die Gesellschaft kann einen Reservefonds und andere Fonds gemäß dem Verfahren und in der Größe bilden, die durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt sind.

Art. 31. Platzierung von Obligationen durch die Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft ist berechtigt, Obligationen und sonstige Emissionswertpapiere gemäß dem Verfahren zu platzieren, das durch die Wertpapiergesetzgebung bestimmt ist.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach der vollständigen Einzahlung des Stammkapitals Obligationen über einen Betrag zu platzieren, der die Größe ihres Stammkapitals oder die Höhe der Sicherheiten, die der Gesellschaft zu diesem Zweck von Dritten gewährt wurden, nicht übersteigt.

3. Bei Fehlen der Sicherheiten, die der Gesellschaft von Dritten gewährt wurden mit dem Ziel, der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Obligationeninhabern zu sichern, ist die Platzierung von Obligationen durch die Gesellschaft frühestens im dritten Jahr des Bestehens der Gesellschaft drei Jahre nach der Gründung der Gesellschaft unter der Voraussetzung zulässig, dass zwei Jahresbilanzen der Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß bestätigt worden sind.

Kapitel IV. Verwaltung in der Gesellschaft

Art. 32. Organe der Gesellschaft.

1. Das höchste Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann eine ordentliche oder außerordentliche sein.

Alle Gesellschafter sind berechtigt, auf der Gesellschafterversammlung anwesend zu sein, an der Erörterung der Tagesordnungspunkte teilzunehmen und bei der Annahme der Beschlüsse mitzustimmen.

Die Bestimmungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft oder Beschlüsse der Organe der Gesellschaft, die die genannten Rechte der Gesellschafter einschränken, sind nichtig.

Jeder Gesellschafter verfügt auf der Gesellschafterversammlung über die Anzahl der Stimmen, die zu seinem Anteil am Stammkapital der Gesellschaft proportional ist, mit Ausnahme der Fälle, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind.

Durch die Satzung der Gesellschaft bei ihrer Gründung oder durch die Vornahme von Änderungen in der Satzung der Gesellschaft auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde, kann ein anderes Verfahren für die Bestimmung der Anzahl der Stimmen der Gesellschaft festgelegt werden. Die Änderung und der Ausschluss der Bestimmungen der Satzung der Gesellschaft, die ein solches Verfahren festlegen, erfolgen auf Beschluss der Gesellschafterversammlung, der durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst wurde.

2. Durch die Satzung der Gesellschaft kann die Bildung eines Direktorenrates (Aufsichtsrates) vorgesehen werden.

Die Kompetenzen des Direktorenrates (Aufsichtsrates) werden durch die Satzung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Föderationsgesetz bestimmt.

Durch die Satzung der Gesellschaft kann vorgesehen werden, dass in die Kompetenz des Direktorenrates (Aufsichtsrates) die Bildung der Exekutivorgane der Gesellschaft, die vorzeitige Beendigung ihrer Befugnisse, die Entscheidung von Fragen über den Abschluss von Rechtsgeschäften großen Umfangs in den in Artikel 46 des vorliegenden Föderationsgesetzes vorgesehenen Fällen, die Entscheidung von Fragen über den Abschluss von Rechtsgeschäften, in deren Abschluss ein Interesse besteht, in den in Artikel 45 des vorliegenden Föderationsgesetzes vorgesehenen Fällen, die Entscheidung von Fragen, die mit der Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung verbunden sind, sowie die Entscheidung anderer Fragen, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind, fallen. Falls die Entscheidung von Fragen, die mit der Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Gesellschafterversammlung verbunden sind, durch die Satzung der Gesellschaft der Kompetenz des Direktorenrates (Aufsichtsrates) zugewiesen wurde, erhält das Exekutivorgan der Gesellschaft das Recht, die Durchführung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu verlangen.

Das Verfahren der Bildung und der Tätigkeit des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft sowie das Verfahren der Beendigung der Befugnisse der Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) und die Kompetenzen des Vorsitzenden des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft werden durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt.

Die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft dürfen nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) stellen. Die Person, die die Funktionen des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, kann nicht gleichzeitig Vorsitzender des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft sein.

Auf Beschluss der Gesellschafterversammlung können den Mitgliedern des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft für den Zeitraum der Ausübung ihrer Pflichten Vergütungen gezahlt und (oder) die mit der Ausübung der genannten Pflichten verbundenen Aufwendungen erstattet werden. Die Höhe der genannten Vergütungen und Erstattungen werden durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

3. Die Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, die Person, die die Funktionen des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, und die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft, die keine Gesellschafter sind, können an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

4. Die Leitung der laufenden Tätigkeit der Gesellschaft wird von dem Einpersonen-Exekutivorgan der Gesellschaft oder von dem Einpersonen-Exekutivorgan der Gesellschaft und dem kollegialen Exekutivorgan der Gesellschaft (gemeinsam - d.Übs.) vorgenommen. Die Exekutivorgane der Gesellschaft sind der Gesellschafterversammlung und dem Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft rechenschaftspflichtig.

5. Die Übertragung des Stimmrechtes durch ein Mitglied des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft oder durch ein Mitglied des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft auf andere Personen, unter anderem auf andere Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft und auf andere Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft, ist nicht zulässig.

6. Durch die Satzung der Gesellschaft kann die Bildung einer Revisionskommission (die Wahl eines Revisors) der Gesellschaft vorgesehen werden. In den Gesellschaften, die mehr als fünfzehn Gesellschafter haben, ist die Bildung einer Revisionskommission (die Wahl eines Revisors) zwingend. Mitglied der Revisionskommission (Revisor) kann auch eine Person sein, die nicht Gesellschafter ist.

Die Funktionen der Revisionskommission (des Revisors) der Gesellschaft können, soweit dies durch die Satzung der Gesellschaft vorgesehen ist, von einem durch die Gesellschafterversammlung bestätigten Wirtschaftsprüfer ausgeübt werden, der durch keine Vermögensinteressen mit der Gesellschaft, den Mitgliedern des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, mit der Person, die die Funktionen des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, den Mitgliedern des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und der Gesellschaftern verbunden ist.

Die Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, die Person, die die Funktionen des Einpersonen-Exekutivorgans ausübt, und die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans dürfen nicht Mitglieder der Revisionskommission (Revisor) der Gesellschaft sein.

Art. 33. Kompetenzen der Gesellschafterversammlung.

1. Die Kompetenzen der Gesellschafterversammlung werden durch die Satzung der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Föderationsgesetz bestimmt.

2. In die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen folgende Fragen:

1) die Festlegung der Haupttrichtlinien für die Tätigkeit der Gesellschaft sowie die Beschlussfassung über die Beteiligung der Gesellschaft an Assoziationen und anderen Vereinigungen kommerzieller Organisationen;

2) die Änderung der Satzung der Gesellschaft, einschließlich der Änderung der Größe des Stammkapitals der Gesellschaft;

3) die Vornahme der Änderungen des Gründungsvertrages;

4) Bildung der Exekutivorgane der Gesellschaft und die vorzeitige Beendigung ihrer Befugnisse sowie die Beschlussfassung über die Übertragung der Befugnisse des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft auf eine kommerzielle Organisation oder einen Einzelunternehmer (im folgenden „Verwalter“ genannt), die Bestätigung eines solchen Verwalters und die Bedingungen des mit ihm zu schließenden Vertrages;

5) die Wahl und die vorzeitige Beendigung der Befugnisse der Revisionskommission (des Revisors) der Gesellschaft;

6) die Bestätigung der Jahresberichte und der Jahresbilanzen;

7) Beschlussfassung über die Verteilung des Reingewinns der Gesellschaft unter den Gesellschaftern:

8) die Bestätigung (Annahme) der Dokumente, die die interne Tätigkeit der Gesellschaft regeln (der internen Dokumente der Gesellschaft);

9) die Beschlussfassung über die Platzierung von Obligationen und anderen Emissionswertpapieren durch die Gesellschaft;

Höhe der für diese

Dienstleistungen zu zahlenden Vergütung;

11) die Beschlussfassung über die Reorganisation oder Liquidation der Gesellschaft;

12) die Ernennung der Liquidationskommission und die Bestätigung der Liquidationsbilanzen;

13) die Beschlussfassung über andere Fragen, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind.

Die Fragen, die in die ausschließliche Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, können nicht durch diese dem Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft mit Ausnahme der Fälle, die durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt sind, oder den Exekutivorganen der Gesellschaft zur Entscheidung übertragen werden.

Art. 34. Ordentliche Gesellschafterversammlung.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird innerhalb der durch die Satzung der Gesellschaft festgelegten Fristen, jedoch mindestens einmal im Jahr, durchgeführt. Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch das Exekutivorgan der Gesellschaft einberufen.

Durch die Satzung der Gesellschaft ist die Frist für die Durchführung der ordentlichen Gesellschafterversammlung zu bestimmen, auf der die Jahresergebnisse der Tätigkeit der Gesellschaft bestätigt werden. Die genannte Gesellschafterversammlung ist frühestens zwei Monate und spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres durchzuführen.

Art. 35. Außerordentliche Gesellschafterversammlung

1. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung wird in den durch die Satzung der Gesellschaft bestimmten Fällen sowie in allen anderen Fällen durchgeführt, wenn die Interessen der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter die Durchführung einer solchen Gesellschafterversammlung erfordern.

2. Die außerordentliche Gesellschafterversammlung wird durch das Exekutivorgan der Gesellschaft auf dessen Initiative, auf Verlangen des Direktorenrates (Aufsichtsrates), der Revisionskommission (des Revisors), des Wirtschaftsprüfers sowie der Gesellschafter, die insgesamt über mindestens ein Zehntel aller Stimmen der Gesellschafter verfügen, einberufen.

Das Exekutivorgan der Gesellschaft ist verpflichtet, innerhalb von fünf Tagen nach Zugang der Forderung auf Durchführung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung diese Forderung zu prüfen und einen Beschluss über die Durchführung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder über die Ablehnung ihrer Durchführung zu fassen. Der Beschluss über die Ablehnung der Durchführung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung kann durch das Exekutivorgan der Gesellschaft nur in den Fällen gefasst werden, in denen:

- das durch das vorliegende Föderationsgesetz festgelegte Verfahren der Einreichung der Forderung auf Durchführung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung nicht eingehalten wurde;
- keine der Fragen, die zur Aufnahme in die Tagesordnung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vorgeschlagen wurden, in ihre Kompetenz fällt oder den Anforderungen der Föderationsgesetze entspricht.

Wenn eine oder einige Fragen, die zur Aufnahme in die Tagesordnung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vorgeschlagen wurden, nicht in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen oder nicht den Anforderungen der Föderationsgesetze entsprechen, werden diese Fragen nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

Das Exekutivorgan der Gesellschaft ist nicht berechtigt, Änderungen an den Formulierungen der Fragen vorzunehmen, die zur Aufnahme in die Tagesordnung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vorgeschlagen wurden, sowie die vorgeschlagene Form der Durchführung

der außerordentlichen Gesellschafterversammlung zu ändern.

Das Exekutivorgan der Gesellschaft ist berechtigt, neben den Fragen, die zur Aufnahme in die Tagesordnung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung vorgeschlagen wurden, auf eigene Initiative zusätzliche Fragen in die Tagesordnung aufzunehmen.

3. Im Falle der Annahme des Beschlusses über die Durchführung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung ist eine solche Gesellschafterversammlung spätestens 45 Tage nach dem Tage des Zugangs der Forderung nach ihrer Durchführung abzuhalten.

4. Wurde innerhalb der durch das vorliegende Föderationsgesetz festgelegten Frist kein Beschluss über die Durchführung der außerordentlichen Gesellschafterversammlung oder ein Beschluss über die Ablehnung ihrer Durchführung gefasst, kann die außerordentliche Gesellschafterversammlung von den Organen oder Personen einberufen werden, die ihre Durchführung verlangen.

In diesem Fall ist das Exekutivorgan der Gesellschaft verpflichtet, diesen Organen oder Personen eine Liste der Gesellschafter mit deren Adressen zur Verfügung zu stellen.

Die Aufwendungen für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung einer solchen Gesellschafterversammlung können auf Beschluss der Gesellschafterversammlung aus den Mitteln der Gesellschaft erstattet werden.

Art. 36. Verfahren der Einberufung der Gesellschafterversammlung.

1. Das Organ oder die Personen, die die Gesellschafterversammlung einberufen, sind verpflichtet, spätestens 30 Tage vor deren Durchführung jeden Gesellschafter per Einschreibebrief an die in der Liste der Gesellschafter angegebene Adresse oder auf andere, durch die Satzung der Gesellschaft vorgesehene Weise, davon zu benachrichtigen.

2. In der Benachrichtigung sind die Zeit und der Ort der Abhaltung der Gesellschafterversammlung sowie die vorgeschlagene Tagesordnung anzugeben.

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, Vorschläge für die Aufnahme zusätzlicher Fragen in die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung spätestens 15 Tage vor ihrer Durchführung einzubringen. Zusätzliche Fragen, mit Ausnahme der Fragen, die nicht in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen oder nicht den Anforderungen der Föderationsgesetze entsprechen, sind in die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung aufzunehmen.

Das Organ oder die Personen, die die Gesellschafterversammlung einberufen, sind nicht berechtigt, Änderungen an den Formulierungen der zusätzlichen Fragen vorzunehmen, die zur Aufnahme in die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung vorgeschlagen wurden.

Werden auf Vorschlag der Gesellschafter Änderungen der ursprünglichen Tagesordnung der Gesellschafterversammlung vorgenommen, sind das Organ oder die Personen, die die Gesellschafterversammlung einberufen, verpflichtet, alle Gesellschafter spätestens 10 Tage vor der Durchführung der Gesellschafterversammlung über die vorgenommenen Änderungen der Tagesordnung auf die in Punkt 1 dieses Artikels genannte Weise zu benachrichtigen.

3. Zu den Informationen und Materialien, die bei der Vorbereitung der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern zur Verfügung zu stellen sind, gehören der Jahresbericht der Gesellschaft, die Berichte der Revisionskommission (des Revisors) und des Wirtschaftsprüfers zu den Ergebnissen der Prüfung der Jahresberichte und Jahresbilanzen der Gesellschaft, die Angaben zu dem (den) Kandidaten für die Exekutivorgane der Gesellschaft, den Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft und die Revisionskommission (den Revisor) der Gesellschaft, der Entwurf der in den Gründungsdokumenten der Gesellschaft vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen bzw. die Entwürfe der Neufassungen der Gründungsdokumente der Gesellschaft, Entwürfe der internen Dokumente der Gesellschaft sowie andere durch die Satzung der Gesellschaft

bestimmte Informationen (Materialien).

Soweit durch die Satzung der Gesellschaft kein anderes Verfahren der Einsichtnahme in die Informationen und Materialien durch die Gesellschafter bestimmt ist, sind das Organ oder die Personen, die die Gesellschafterversammlung einberufen, verpflichtet, die Informationen und

Materialien an die Gesellschafter mit der Benachrichtigung über die Durchführung der Gesellschafterversammlung zu übersenden, und im Falle der Änderung der Tagesordnung werden die entsprechenden Informationen und Materialien mit der Benachrichtigung über diese Änderung übersandt.

Die genannten Informationen und Materialien sind für alle Gesellschafter während 30 Tagen vor der Durchführung der Gesellschafterversammlung in den Räumen des Exekutivorgans der Gesellschaft zur Einsichtnahme bereitzustellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen eines Gesellschafters ihm Kopien der genannten Dokumente zur Verfügung zu stellen. Die Gebühr, die für die Zurverfügungstellung dieser Kopien durch die Gesellschaft erhoben wird, darf die Kosten für die Anfertigung der Kopien nicht übersteigen.

4. Durch die Satzung der Gesellschaft können kürzere als die in diesem Artikel genannten Fristen bestimmt werden.

5. Im Falle des Verstoßes gegen das durch diesen Artikel festgelegte Verfahren der Einberufung der Gesellschafterversammlung, gilt die Gesellschafterversammlung als beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter daran teilnehmen.

Art. 37. Verfahren der Durchführung einer Gesellschafterversammlung.

1. Die Gesellschafterversammlung wird gemäß dem durch das vorliegende Föderationsgesetz, die Satzung der Gesellschaft und ihre internen Dokumente festgelegten Verfahren durchgeführt. Soweit durch das vorliegende Föderationsgesetz, die Satzung der Gesellschaft oder die internen Dokumente der Gesellschaft nicht geregelt, wird das Verfahren der Durchführung der Gesellschafterversammlung auf Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

2. Vor der Eröffnung der Gesellschafterversammlung wird die Registrierung der anwesenden Gesellschafter durchgeführt. Die Gesellschafter sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung persönlich oder über ihre Vertreter teilzunehmen. Die Vertreter der Gesellschafter haben die Dokumente vorzulegen, die ihre Vertretungsbefugnisse bestätigen. Die dem Vertreter eines Gesellschafters erteilte Vollmacht hat Angaben über den Vertretenen und den Vertreter (Name oder Firmenname, Wohnsitz oder Sitz, Passangaben) zu enthalten und ist in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Artikels 185 Punkt 4 und 5 des Zivilgesetzbuches der Russischen Föderation auszufertigen oder notariell zu beglaubigen.

Ein nicht registrierter Gesellschafter (Vertreter eines Gesellschafters) ist nicht berechtigt, an der Abstimmung teilzunehmen.

3. Die Gesellschafterversammlung wird zu der in der Benachrichtigung über die Durchführung der Gesellschafterversammlung angegebenen Zeit oder, wenn alle Gesellschafter bereits registriert worden sind, früher eröffnet.

4. Die Gesellschafterversammlung wird von der Person, die die Funktionen des Ein-Personen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, oder von der Person, die das kollegiale Exekutivorgan der Gesellschaft leitet, eröffnet. Die Gesellschafterversammlung, die von dem Direktorenrat (Aufsichtsrat) der Gesellschaft, der Revisionskommission (dem Revisor) der Gesellschaft, dem Wirtschaftsprüfer oder den Gesellschaftern einberufen wurde, wird von dem Vorsitzenden des Direktorenrates (Aufsichtsrates), dem Vorsitzenden der Revisionskommission, dem Wirtschaftsprüfer oder einem der Gesellschafter, die diese Gesellschafterversammlung einberufen haben, eröffnet.

5. Die Person, die die Gesellschafterversammlung eröffnet, führt die Wahl des Vorsitzenden aus dem Kreise der Gesellschafter durch. Soweit durch die Satzung der Gesellschaft nichts anderes bestimmt ist, hat jeder Teilnehmer der Gesellschafterversammlung bei der Abstimmung zur Frage der Wahl des Vorsitzenden eine Stimme, und der Beschluss zu dieser Frage wird mit der Mehrheit aller Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter dieser Gesellschafterversammlung gefasst.

6. Das Exekutivorgan der Gesellschaft organisiert die Führung des Protokolls der

Gesellschafterversammlung. Die Protokolle aller Gesellschafterversammlungen werden im Protokollbuch abgeheftet, das jedem Gesellschafter jederzeit zur Einsichtnahme bereitstehen muss. Auf Verlangen der Gesellschafter werden ihnen durch das Exekutivorgan der Gesellschaft beglaubigte Auszüge aus dem Protokollbuch ausgehändigt.

7. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, die Beschlüsse nur hinsichtlich der Fragen der Tagesordnung zu fassen, die den Gesellschaftern gemäß Artikel 36 Punkt 1 und 2 des vorliegenden Föderationsgesetzes mitgeteilt worden sind, mit Ausnahme der Fälle, in denen alle Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen.

8. Die Beschlüsse hinsichtlich der Fragen, die in Artikel 33 Punkt 2 Ziffer 2 des vorliegenden Föderationsgesetzes genannt sind, sowie hinsichtlich anderer Fragen, die durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt sind, werden mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln aller Stimmen der Gesellschafter gefasst, soweit durch das vorliegende Föderationsgesetz und die Satzung der Gesellschaft für die Annahme eines solchen Beschlusses keine Notwendigkeit für eine höhere Stimmenzahl vorgesehen ist.

Die Beschlüsse hinsichtlich der Fragen, die in Artikel 33 Punkt 2 Ziffer 3 und 11 des vorliegenden Föderationsgesetzes genannt sind, werden durch alle Gesellschafter einstimmig gefasst.

Die übrigen Beschlüsse werden mit der Mehrheit aller Stimmen der Gesellschafter gefasst, soweit durch das vorliegende Föderationsgesetz und die Satzung der Gesellschaft für die Annahme eines solchen Beschlusses keine Notwendigkeit für eine höhere Stimmenzahl vorgesehen ist.

9. Durch die Satzung der Gesellschaft kann die Durchführung einer kumulativen Abstimmung zu Fragen der Wahl der Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, der Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und (oder) der Mitglieder der Revisionskommission der Gesellschaft vorgesehen werden.

Bei einer kumulativen Abstimmung wird die Anzahl der Stimmen, über die jeder Gesellschafter verfügt, mit der Zahl der in ein Organ der Gesellschaft zu wählenden Personen multipliziert, und der Gesellschafter ist berechtigt, die auf diese Weise erhaltenen Stimmen vollständig für einen Kandidaten abzugeben oder sie zwischen zwei oder mehreren Kandidaten zu verteilen. Als gewählt gelten die Kandidaten, die die höchste Anzahl der Stimmen erhalten haben.

10. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden in offener Abstimmung gefasst, soweit kein anderes Verfahren der Beschlussfassung durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt ist.

Art. 38. Beschluss der Gesellschafterversammlung, der im Umlaufverfahren (Umfrageverfahren) gefasst wird.

1. Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung kann ohne Durchführung einer Versammlung (gemeinsame Anwesenheit der Gesellschafter zur Erörterung der Fragen der Tagesordnung und zur Beschlussfassung hinsichtlich der zur Abstimmung vorgelegten Fragen) im Umlaufverfahren (Umfrageverfahren) gefasst werden. Eine solche Abstimmung kann durch Austausch von Dokumenten mittels Post-, Telegraf-, Fernschreib-, Telefon-, elektronischer oder einer anderen Verbindung durchgeführt werden, die die Authentizität der zu übermittelnden und zu empfangenen Mitteilungen sowie ihre dokumentarische Bestätigung gewährleistet.

Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung hinsichtlich der Fragen, die in Artikel 33 Punkt 2 Ziffer 6 des vorliegenden Föderationsgesetzes genannt sind, darf nicht im Umlaufverfahren (Umfrageverfahren) gefasst werden.

2. Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren (Umfrageverfahren) finden Artikel 37 Punkte 2, 3, 4, 5 und 7 des vorliegenden Föderationsgesetzes sowie die Bestimmungen des Artikels 36 Punkte 1, 2 und 3 des vorliegenden Föderationsgesetzes hinsichtlich der festgelegten Fristen keine Anwendung.

3. Das Verfahren der Durchführung einer Gesellschafterversammlung im Umlaufverfahren wird durch ein internes Dokument der Gesellschaft bestimmt, das die Notwendigkeit der Mitteilung der

vorgeschlagenen Tagesordnung an alle Gesellschafter, die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Informationen und Materialien vor Beginn der Abstimmung durch alle Gesellschafter, die Möglichkeit der Einbringung der Vorschläge für die Aufnahme zusätzlicher Fragen in die Tagesordnung, die Notwendigkeit der Mitteilung einer geänderten Tagesordnung vor Beginn der Abstimmung an alle Gesellschafter sowie die Frist für den Abschluss des Abstimmungsverfahrens vorzusehen hat.

Art. 39. Annahme von Beschlüssen hinsichtlich der in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallenden Fragen durch den einzigen Gesellschafter einer Gesellschaft.

In einer Gesellschaft, die aus einem Gesellschafter besteht, („Einpersonen-Gesellschaft“ – d. Übers.) werden die Beschlüsse hinsichtlich der Fragen, die in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen, von dem einzigen Gesellschafter eigenständig und schriftlich erfaßt. Dabei finden die Bestimmungen der Artikel 34, 35, 36, 37, 38 und 43 des vorliegenden Förderationsgesetzes keine Anwendung mit Ausnahme der Bestimmungen, die die Fristen für die Durchführung der jährlichen Gesellschafterversammlung betreffen.

Art. 40. Einpersonen-Exekutivorgan der Gesellschaft.

1. Das Einpersonen-Exekutivorgan der Gesellschaft (Generaldirektor, Präsident u.a.) wird von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum gewählt, der durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt ist. Zum Einpersonen-Exekutivorgan der Gesellschaft kann auch ein Nichtgesellschafter gewählt werden.

Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und der Person, die die Funktion des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, wird im Namen der Gesellschaft von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, auf der die Person, die die Funktionen des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, gewählt wurde, oder von einem durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung bevollmächtigten Gesellschafter unterzeichnet.

2. Als Einpersonen-Exekutivorgan einer Gesellschaft kann nur eine natürliche Person auftreten mit Ausnahme des Falles, der in Artikel 42 des vorliegenden Förderationsgesetzes bestimmt ist.

3. Das Einpersonen-Exekutivorgan der Gesellschaft:

- 1) handelt im Namen der Gesellschaft ohne besondere Vollmacht, insbesondere vertritt es ihre Interessen und schließt Rechtsgeschäfte ab;
- 2) erteilt Vollmachten zur Vertretung der Gesellschaft, einschließlich Vollmachten mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten;
- 3) erläßt Anordnungen über die Einstellung von Mitarbeitern der Gesellschaft sowie über deren Versetzung und Entlassung, trifft Forderungsmaßnahmen und verhängt Disziplinarstrafen
- 4) übt sonstige Befugnisse aus, die gemäß dem vorliegenden Förderationsgesetz oder der Satzung der Gesellschaft nicht in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung, des Direktorenrates (Aufsichtsrates) und des kollegialen Exekutivorgans fallen.

4. Das Verfahren der Ausübung der Tätigkeit des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft und der Beschlussfassung durch dieses werden durch die Satzung der Gesellschaft, die internen Dokumente der Gesellschaft sowie durch den Vertrag bestimmt, der zwischen der Gesellschaft und der Person, die die Funktionen des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, geschlossen wurde.

Art. 41. Das kollegiale Exekutivorgan der Gesellschaft.

1. Falls durch die Satzung der Gesellschaftern neben dem Einpersonen-Exekutivorgan der Gesellschaft auch die Bildung eines kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft (des Vorstandes, der Direktion u. a.) vorgesehen ist, wird dieses Organ von der Gesellschafterversammlung in der Zusammensetzung und für den Zeitraum gewählt, die durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt sind.

Mitglied des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft kann nur eine natürliche Person sein, die

auch NichtGesellschafter sein darf.

Das kollegiale Exekutivorgan der Gesellschaft übt die Befugnisse aus, die durch die Satzung in seine Kompetenz verwiesen wurden.

Die Funktionen des Vorsitzenden des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft nimmt die Person wahr, die die Funktionen des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, mit Ausnahme des Falles, wenn die Befugnisse des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft auf einen Verwalter übertragen wurden.

2. Das Verfahren der Ausübung der Tätigkeit des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und der Beschlussfassung durch dieses werden durch die Satzung der Gesellschaft und die internen Dokumente der Gesellschaft bestimmt.

Art. 42. Übertragung der Befugnisse des Einpersonen-Exekutivorgans auf einen Verwalter.

Die Gesellschaft ist berechtigt, die Befugnisse ihres Einpersonen-Exekutivorgans aufgrund eines Vertrages auf einen Verwalter zu übertragen, wenn diese Möglichkeit durch die Satzung der Gesellschaft ausdrücklich vorgesehen ist. Der Vertrag mit dem Verwalter wird im Namen der Gesellschaft von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung, auf der die Bedingungen des Vertrages mit dem Verwalter bestätigt wurden, oder von einem durch einen Beschluss der Gesellschafterversammlung bevollmächtigten Gesellschafter unterzeichnet.

Art. 43. Anfechtung von Beschlüssen der Verwaltungsorgane der Gesellschaft.

1. Ein Beschluss der Gesellschafterversammlung, der unter Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Föderationsgesetzes, anderer Rechtsakte der Russischen Föderation oder der Satzung der Gesellschaft gefasst wurde und die Rechte sowie die berechtigten Interessen eines Gesellschaften verletzt, kann auf Antrag eines Gesellschafters, der an der Abstimmung nicht teilgenommen oder gegen den angefochtenen Beschluss gestimmt hat, vom Gericht für unwirksam erklärt werden. Ein solcher Antrag kann innerhalb von zwei Monaten von dem Tage gestellt werden, an dem der Gesellschafter von dem gefassten Beschluss erfahren hat oder hätte erfahren müssen. Falls der Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung, die den angefochtenen Beschluss gefasst hat, teilgenommen hat, kann ein solcher Antrag innerhalb von zwei Monaten nach dem Tage der Annahme dieses Beschlusses eingereicht werden.

2. Das Gericht ist berechtigt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Sachverhaltes den angefochtenen Beschluss in Kraft zu belassen falls die Stimmen des den Antrag stellenden Gesellschafters das Abstimmungsergebnis nicht beeinflussen konnten, die begangenen Verletzungen nicht erheblich sind und der Beschluss nicht dazu geführt hat, dass diesem Gesellschafter Verluste zugefügt wurden.

Art. 44. Haftung der Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft, der Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und des Verwalters der Gesellschaft.

1. Die Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, das Einpersonen-Exekutivorgan der Gesellschaft, die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft sowie der Verwalter haben bei Ausübung der Rechte und Ausführung der Pflichten im Interesse der Gesellschaft gewissenhaft und angemessen zu handeln.

2. Die Mitglieder des Direktorenrates (des Aufsichtsrates) der Gesellschaft, das Einpersonen-Exekutivorgan der Gesellschaft, die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und der Verwalter der Gesellschaft haften gegenüber der Gesellschaft für Verluste, die der Gesellschaft durch ihre schuldhaften Handlungen (eine Unterlassung) zugefügt wurden, soweit durch Föderationsgesetze keine anderen Grundlagen und kein anderer Umfang der Haftung festgelegt sind. Dabei haften diejenigen Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft nicht, die gegen den Beschluss gestimmt haben, der dazu geführt hat, dass der Gesellschaft Verluste zugefügt

wurden, oder die an der Abstimmung nicht teilgenommen haben.

3. Bei der Bestimmung der Grundlagen und des Umfangs der Haftung der Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft, der Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft sowie des Verwalters sind die üblichen Bedingungen des Geschäftsverkehrs und andere Umstände, die für den Vorgang von Bedeutung sind berücksichtigen.

4. Im Falle, dass gemäß den Bestimmungen dieses Artikels mehrere Personen haften, haften sie gegenüber der Gesellschaft gesamtschuldnerisch.

5. Die Gesellschaft oder ihr Gesellschafter ist berechtigt, bei Gericht eine Klage auf Ersatz von Verlusten einzureichen, die der Gesellschaft durch ein Mitglied des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, das Einpersonen-Exekutivorgan, ein Mitglied des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft oder den Verwalter zugefügt wurden.

An 45. Interesse am Abschluss eines Rechtsgeschäftes durch die Gesellschaft.

1. Rechtsgeschäfte, an deren Abschluss ein Interesse eine Mitglieds des Direktorenrates (Autsichtsrates) der Gesellschaft der Person, die die Funktionen des Einpersonen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, eines Mitglieds des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft oder ein Interesse eines Gesellschafters besteht, der gemeinsam mit seinen affilierten Personen zwanzig oder mehr Prozent aller Stimmen der Gesellschafter hat, dürfen durch die Gesellschaft nicht ohne Zustimmung der Gesellschaftversammlung abgeschlossen werden.

Die genannten Personen gelten als am Abschluss eines Rechtsgeschäftes durch die Gesellschaft interessiert in den Fällen, in denen sie, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister und (oder) ihre affilierten Personen Partei des Rechtsgeschäftes sind oder im Interesse Dritter in deren Beziehungen mit der Gesellschaft auftreten;

jeder einzeln oder gemeinsam) zwanzig oder mehr Prozent der Stimmberechtigten Aktien (Anteile einer juristischen Person besitzen, die Partei des Rechtsgeschäftes ist oder im Interesse Dritter in deren Beziehungen mit der Gesellschaft auftritt;

Posten in den Verwaltungsorganen einer juristischen Person besetzen, die Partei des Rechtsgeschäftes ist oder im Interesse Dritter in deren Beziehungen mit der Gesellschaft auftritt; in anderen Fällen, die durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt sind.

2. Die in Punkt 1 Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen sind verpflichtet, folgende Informationen der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu geben;

über die juristischen Personen, in denen sie, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister und (oder) ihre affilierten Personen über zwanzig und mehr Prozent der Aktien (Anteile) besitzen;

über die juristischen Personen, in denen sie, ihre Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister und (oder) ihre affilierten Personen Posten in den Verwaltungsorganen besetzen;

über die ihnen bekannten abgeschlossenen oder beabsichtigten Rechtsgeschäfte, an deren Abschluss sie als interessiert gelten können

3. Der Beschluss über den Abschluss eines Rechtsgeschäftes, an dessen Abschluss ein Interesse besteht, wird durch die Gesellschafterversammlung mit der Mehrheit aller Stimmen der Gesellschafter gefasst, die an dessen Abschluss nicht interessiert sind.

4. Für den Abschluss eines Rechtsgeschäftes, an dessen Abschluss ein Interesse besteht, ist der in Punkt 3 dieses Artikels vorgesehene Beschluss in den Fällen nicht erforderlich, in denen das Rechtsgeschäft im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit zwischen der Gesellschaft und der anderen Partei abgeschlossen wird, die vor dem Zeitpunkt bestand, an dem die am Abschluss des Rechtsgeschäftes interessierte Person als solche gemäß Punkt 1 dieses Artikels anerkannt wird (ein Beschluss ist vor dem Datum der Durchführung der nachfolgenden Gesellschafterversammlung nicht erforderlich).

5. Ein Rechtsgeschäft, an dessen Abschluss ein Interesse besteht und das unter Verletzung der in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen abgeschlossen wurde, kann auf Klage der Gesellschaft oder ihres Gesellschafters für unwirksam erklärt werden.

6. Dieser Artikel findet auf Gesellschaften, die aus einem Gesellschafter bestehen, der gleichzeitig die Funktionen des Ein-Personen-Exekutivorgans dieser Gesellschaft ausübt, keine Anwendung.

7. Im Falle der Bildung eines Direktorenrates (Aufsichtsrates) in der Gesellschaft, kann die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften, an deren Abschluss ein Interesse besteht, durch die Satzung der Gesellschaft in die Kompetenz des Direktorenrates (Aufsichtsrates) verwiesen werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Betrag, der im Rahmen des Rechtsgeschäfts bezahlt wird, oder der Wert des Vermögens, das Gegenstand des Rechtsgeschäftes ist, zwei Prozent des auf Grundlage der Angaben in der Rechnungslegung der Gesellschaft für den letzten Rechenschaftszeitraum bemessenen Wertes des Vermögens der Gesellschaft überschreitet.

Art. 46. Rechtsgeschäfte großen Umfangs.

1. Ein Rechtsgeschäft großen Umfangs ist ein Rechtsgeschäft oder mehrere miteinander verbundene Rechtsgeschäfte, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Möglichkeit der Veräußerung des Vermögens durch die Gesellschaft verbunden sind, dessen Wert 25 oder mehr Prozent des Wertes des Vermögens der Gesellschaft beträgt, bemessen auf Grundlage der Angaben in der Rechnungslegung der Gesellschaft für den letzten, dem Tage der Annahme des Beschlusses über den Abschluss dieser Rechtsgeschäfte vorhergehenden Rechenschaftszeitraum, soweit durch die Satzung kein höherer Betrag eines Rechtsgeschäftes großen Umfangs festgelegt ist. Als Rechtsgeschäfte großen Umfangs gelten nicht die Rechtsgeschäfte, die im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der Gesellschaft abgeschlossen werden.

2. Für die Zwecke dieses Artikels wird der Wert des Vermögens, das durch die Gesellschaft infolge des Rechtsgeschäftes großen Umfangs veräußert wird, auf Grundlage der Angaben in der Rechnungslegung der Gesellschaft und der Wert des durch die Gesellschaft zu erwerbenden Vermögens auf Grundlage des Preises des Angebotes bemessen.

3. Der Beschluss über den Abschluss eines Rechtsgeschäftes großen Umfangs wird von der Gesellschafterversammlung gefasst.

4. Im Falle der Bildung eines Direktorenrates (Aufsichtsrates) in der Gesellschaft kann die Beschlussfassung über den Abschluss von Rechtsgeschäften großen Umfangs, die mittelbar oder unmittelbar um dem Erwerb, der Veräußerung oder der Möglichkeit der Veräußerung des Vermögens durch die Gesellschaft verbunden sind, dessen Wert von 25 bis 50 Prozent des Wertes des Vermögens der Gesellschaft beträgt, durch die Satzung der Gesellschaft in die Kompetenz des Direktorenrates (Aufsichtsrates) verwiesen werden.

5. Ein Rechtsgeschäft großen Umfangs, das unter Verletzung der in diesem Artikel vorgesehenen Anforderungen abgeschlossen wurde, kann auf Klage der Gesellschaft oder ihres Gesellschafters für unwirksam erklärt werden.

6. Durch die Satzung der Gesellschaft kann bestimmt werden, dass für den Abschluss von Rechtsgeschäften großen Umfangs kein Beschluss der Gesellschafterversammlung und des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft erforderlich ist.

Art. 47. Revisionskommission der Gesellschaft.

1. Die Revisionskommission (der Revisor) einer Gesellschaft wird von der Gesellschafterversammlung für einen Zeitraum gewählt, der durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt ist.

Die Anzahl der Mitglieder der Revisionskommission wird durch die Satzung der Gesellschaft bestimmt.

2. Die Revisionskommission (der Revisor) einer Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit Prüfungen der Finanz- und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft vorzunehmen und Zugang zu allen die Tätigkeit der Gesellschaft betreffenden Unterlagen zu haben. Die Mitglieder des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, die Person, die die Funktionen des Ein-Personen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, die Mitglieder des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft sowie die Mitarbeiter der Gesellschaft sind verpflichtet, auf Verlangen der Revisionskommission (des Revisors) der Gesellschaft erforderliche Erläuterungen in schriftlicher oder mündlicher Form zu geben.

3. Die Revisionskommission (der Revisor) der Gesellschaft führt zwingend die Prüfung der Jahresberichte und Bilanzen der Gesellschaft vor deren Bestätigung durch die Gesellschafterversammlung durch. Die Gesellschafterversammlung ist nicht berechtigt, die Jahresberichte und Bilanzen der Gesellschaft bei Fehlen der Stellungnahme der Revisionskommission (des Revisors) der Gesellschaft zu bestätigen.

4. Die Arbeitsweise der Revisionskommission (des Revisors) der Gesellschaft wird durch die Satzung der Gesellschaft und die internen Dokumente der Gesellschaft bestimmt.

5. Dieser Artikel wird in den Fällen angewandt, in denen die Bildung einer Revisionskommission der Gesellschaft oder die Wahl eines Revisors der Gesellschaft durch die Satzung der Gesellschaft vorgesehen oder gemäß dem vorliegenden Föderationsgesetz zwingend ist.

Art. 48. Wirtschaftsprüfung der Gesellschaft

Für die Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Jahresberichte und Bilanzen der Gesellschaft sowie für die Prüfung des Standes der laufenden Tätigkeit der Gesellschaft ist die Gesellschaft berechtigt, auf Beschluss der Gesellschafterversammlung einen professionellen Wirtschaftsprüfer heranziehen, der durch keine Vermögensinteressen mit der Gesellschaft, den Mitgliedern des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, der Person, die die Funktionen des Ein-Personen-Exekutivorgans der Gesellschaft ausübt, den Mitgliedern des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und den Gesellschaftern verbunden ist.

Auf Verlangen eines jeden Gesellschafters kann eine Wirtschaftsprüfung durch einen von ihm ausgewählten professionellen Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden, der den im Absatz 1 dieses Artikels (wörtlich: „im ersten Teil dieses Artikels“ – d. Übers.) festgelegten Anforderungen entsprechen muss. Im Falle der Durchführung einer solchen Wirtschaftsprüfung erfolgt die Bezahlung der Dienstleistungen des Wirtschaftsprüfers auf Kosten desjenigen Gesellschafters, auf Forderung dessen sie durchgeführt wird. Die Aufwendungen des Gesellschafters für die Bezahlung der Dienstleistungen des Wirtschaftsprüfers können ihm auf Beschluss der Gesellschafterversammlung aus den Mitteln der Gesellschaft erstattet werden.

Die Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung und Bestätigung der Richtigkeit der Jahresberichte und Bilanzen der Gesellschaft ist in den Fällen, die durch Föderationsgesetze und andere Rechtsakte der Russischen Föderation bestimmt sind, zwingend.

Art. 49. Öffentliche Rechnungslegung der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Berichte über ihre Tätigkeit zu veröffentlichen, mit Ausnahme der Fälle, die durch das vorliegende Föderationsgesetz und sonstige Föderationsgesetze bestimmt sind.

2. Im Falle einer offenen Plazierung von Obligationen und anderen Emmissionswertpapieren ist die Gesellschaft verpflichtet, jährlich die Jahresberichte und Bilanzen zu veröffentlichen sowie andere Informationen über ihre Tätigkeit offenzulegen, die durch das vorliegende Föderationsgesetz und die in Übereinstimmung mit diesem erlassenen Normativakte festgelegt sind.

Art. 50. Aufbewahrung der Dokumente der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, folgende Dokumente aufzubewahren:

- die Gründungsdokumente der Gesellschaft sowie die in den Gründungsdokumenten vorgenommenen und ordnungsgemäß registrierten Änderungen und Ergänzungen;
- das Protokoll (die Protokolle) der Versammlung der Gründer der Gesellschaft, das den Beschluss über die Gründung und über die Bestätigung der Bewertung der Sacheinlagen in das Stammkapital der Gesellschaft sowie andere mit der Errichtung der Gesellschaft verbundene Beschlüsse enthält;
- das Dokument, das die staatliche Registrierung der Gesellschaft bestätigt;
- die Dokumente, die die Rechte der Gesellschaft an dem in der Bilanz der Gesellschaft erfaßten Vermögen belegen;
- die internen Dokumente der Gesellschaft;
- die Geschäftsordnungen für die Filialen und Vertretungen der Gesellschaft;
- die Dokumente, die mit der Emission von Obligationen und an deren Emissionswertpapieren der Gesellschaft verbunden sind;
- die Protokolle der Gesellschafterversammlungen, der Sitzungen des Direktorenrates (Aufsichtsrates), des kollegialen Exekutivorgans der Gesellschaft und der Revisionskommission der Gesellschaft;
- die Verzeichnisse der affilierten Personen der Gesellschaft;
- die Stellungnahmen der Revisionskommission (des Revisors) der Gesellschaft, des Wirtschaftsprüfers, der staatlichen und kommunalen Organe der Finanzkontrolle;
- sonstige Dokumente, die durch Föderationsgesetze und andere Rechtsakte der Russischen Föderation, die Satzung der Gesellschaft, die internen Dokumente der Gesellschaft, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft und der Exekutivorgane der Gesellschaft bestimmt sind.

2. Die Gesellschaft bewahrt die in Punkt 1 dieses Artikels genannten Dokumente am Sitz ihres Ein-Personen-Exekutivorgans der Gesellschaft oder an einem anderen den Gesellschaftern bekannten und zugänglichen Ort auf.

Kapitel V

Reorganisation und Liquidation der Gesellschaft

Art. 51. Reorganisation der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft kann freiwillig gemäß dem Verfahren, das durch das vorliegende Föderationsgesetz bestimmt ist, reorganisiert werden. Andere Grundlagen und das Verfahren der Reorganisation der Gesellschaft werden durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und andere Föderationsgesetze bestimmt.

2. Die Reorganisation der Gesellschaft kann durch Fusion, Eingliederung, Teilung, Ausgliederung und Umwandlung erfolgen.

3. Die Gesellschaft gilt als reorganisiert ab dem Zeitpunkt der staatlichen Registrierung der juristischen Person, der infolge der Reorganisation errichtet werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Reorganisation durch Eingliederung erfolgt.

Bei der Reorganisation der Gesellschaft durch Eingliederung einer anderen Gesellschaft in sie gilt die erste dieser Gesellschaften als reorganisiert ab dem Zeitpunkt der Eintragung des Vermerkes über die Einstellung der Tätigkeit der eingegliederten Gesellschaft in das einheitliche staatliche Register der juristischen Personen.

4. Die staatliche Registrierung der Gesellschaften, die infolge der Reorganisation errichtet wurden, und die Eintragung der Vormerke durch die Einstellung der Tätigkeit der reorganisierten Gesellschaften sowie die staatliche Registrierung der Änderungen der Satzung erfolgt gemäß dem Verfahren, das durch Föderationsgesetz festgelegt ist.

5. Spätestens innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Annahme des Beschlusses über die

Reorganisation der Gesellschaft und bei der Reorganisation der Gesellschaft durch Fusion oder Eingliederung nach dem Datum der Annahme des diesbezüglichen Beschlusses durch die letztere der Gesellschaften ist die Gesellschaft verpflichtet, darüber schriftlich alle ihr bekannten Gläubiger der Gesellschaft zu benachrichtigen und eine Mitteilung über den gefassten Beschluss in dem Presseorgan zu veröffentlichen, in dem die Angaben über die staatliche Registrierung juristischer Personen veröffentlicht werden. Dabei sind die Gläubiger der Gesellschaft berechtigt, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Absendung der Benachrichtigung an sie oder innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Mitteilung über den gefassten Beschluss schriftlich die Vorzeitige Beendigung oder Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen der Gesellschaft sowie Ersatz von Verlusten zu verlangen.

Die staatliche Registrierung der Gesellschaften, die infolge der Reorganisation errichtet wurden, und die Eintragung der Vermerke über die Einstellung der Tätigkeit der reorganisierten Gesellschaften erfolgen nur bei Vorlage der Nachweise über die Benachrichtigung der Gläubiger gemäß dem in diesem Punkt festgelegten Verfahren.

Gibt die Spaltungsbilanz keine Möglichkeit, den Rechtsnachfolger einer reorganisierten Gesellschaft festzustellen, haften die juristischen Personen, die infolge der Reorganisation errichtet wurden, gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten der reorganisierten Gesellschaft gegenüber ihren Gläubigern.

Art. 52. Fusion von Gesellschaften.

1. Als Fusion von Gesellschaften gilt die Errichtung einer neuen Gesellschaft mit Übertragung auf diese aller Rechte und Pflichten von zwei oder mehreren Gesellschaften und Beendigung der letzteren.

2. Die Gesellschalterversammlung jeder Gesellschaft, die an der Reorganisation durch Fusion beteiligt ist, faßt einen Beschluss über diese Reorganisation, über die Bestätigung eines Fusionsvertrages und der infolge der Fusion zu errichtenden Gesellschaft sowie über die Bestätigung des Übertragungsaktes.

3. Der Fusionsvertrag, der durch alle Gesellschafter der infolge der Fusion zu errichtenden Gesellschaft unterzeichnet wurde, ist neben deren Satzung ihr Gründungsdokument und hat allen Anforderungen zu entsprechen, die durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation und das vorliegende Föderationsgesetz an den Gründungsvertrag gestellt werden.

4. Im Falle der Annahme durch die Gesellschafterversammlung einer jeden Gesellschaft, die an der Reorganisation durch Fusion beteiligt ist, eines Beschlusses über diese Reorganisation sowie über die Bestätigung des Fusionsvertrages, der Satzung der infolge der Fusion zu errichtenden Gesellschaft und des Übertragungsaktes erfolgt die Wahl der Exekutivorgane der infolge der Fusion zu errichtenden Gesellschaft auf einer gemeinsamen Vollversammlung der Gesellschafter der Gesellschaften, die an der Fusion beteiligt sind. Die Fristen und das Verfahren einer solchen Vollversammlung werden durch den Fusionsvertrag bestimmt.

Das Ein-Personen-Exekutivorgan der infolge der Fusion zu errichtenden Gesellschaft nimmt alle Handlungen vor, die mit der staatlichen Registrierung der Gesellschaft verbunden sind.

5. Bei der Fusion von Gesellschaften gehen alle Rechte und Pflichten jeder von ihnen gemäß dem Übertragungsakt auf die Gesellschaft über, die infolge der Fusion errichtet wurde.

Art. 53. Eingliederung einer Gesellschaft. 1. Als Eingliederung einer Gesellschaft gilt die Beendigung einer oder mehrerer Gesellschaften mit Übertragung aller ihrer Rechte und Pflichten auf eine andere Gesellschaft.

2. Die Gesellschafterversammlung jeder Gesellschaft, die an der Reorganisation durch Eingliederung beteiligt ist, faßt einen Beschluss über diese Reorganisation und über die Bestätigung des Eingliederungsvertrages, während die Gesellschafterversammlung der einzugliedernden Gesellschaft auch einen Beschluss über die Bestätigung des Übertragungsaktes faßt.

3. Die gemeinsame Vollversammlung der Gesellschafter der Gesellschaften, die an der Eingliederung beteiligt sind, nimmt Änderung der Gründungsdokumente der Gesellschaft, in die die Eingliederung erfolgt, die mit der Änderung der Zusammensetzung der Gesellschafter, mit der Festsetzung der Größe ihrer Anteile verbunden sind, sowie andere durch den Eingliederungsvertrag bestimmte Änderungen vor und entscheidet, soweit erforderlich, über andere Fragen einschließlich der Wahl der Organe der Gesellschaft, in die die Eingliederung erfolgt.

4. Bei der Eingliederung einer Gesellschaft in die andere gehen auf die letztere alle Rechte und Pflichten der eingegliederten Gesellschaft gemäß dem Übertragungsakt über.

Art. 54. Teilung einer Gesellschaft.

1. Als Teilung einer Gesellschaft gilt die Beendigung der Gesellschaft mit Übertragung aller ihrer Rechte und Pflichten auf neu errichtete Gesellschaften.

2. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die durch Teilung reorganisiert wird, faßt einen Beschluss über diese Reorganisation, über das Verfahren und die Bedingungen der Teilung der Gesellschaft, über die Errichtung neuer Gesellschaften sowie über die Bestätigung der Spaltungsbilanz.

3. Die Gesellschafter jeder Gesellschaft, die infolge der Teilung errichtet wird, unterzeichnen einen Gründungsvertrag. Die Gesellschafterversammlung jeder Gesellschaft, die infolge der Teilung errichtet wird, bestätigt die Satzung der Gesellschaft und wählt die Organe der Gesellschaft.

4. Bei der Teilung der Gesellschaft gehen alle ihre Rechte und Pflichten gemäß der Spaltungsbilanz auf die Gesellschaften über, die infolge der Teilung errichtet wurden.

Art. 55. Ausgliederung einer Gesellschaft.

1. Als Ausgliederung einer Gesellschaft gilt die Errichtung einer oder mehrerer Gesellschaften mit Übertragung auf diese eines Teiles der Rechte und Pflichten der zu reorganisierenden Gesellschaft ohne Beendigung der letzteren.

2. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die durch Ausgliederung reorganisiert wird, faßt einen Beschluss über diese Reorganisation, über das Verfahren und die Bedingungen der Ausgliederung, über die Errichtung einer neuen Gesellschaft (neuer Gesellschaften) sowie über die Bestätigung der Spaltungsbilanz, Feststellung der Teilungsbilanz und nimmt Änderungen der Gründungsdokumente der durch Ausgliederung reorganisierten Gesellschaft, die mit der Änderung der Zusammensetzung der Gesellschafter, mit der Festsetzung der Größe ihrer Anteile verbunden sind, sowie andere durch den Beschluss über die Ausgliederung bestimmte Änderungen vor und entscheidet, soweit erforderlich, über andere Fragen, einschließlich der Wahl der Organe der Gesellschaft.

Die Gesellschafter der auszugliedernden Gesellschaft unterzeichnen einen Gründungsvertrag. Die Gesellschafterversammlung der auszugliedernden Gesellschaft bestätigt ihre Satzung und wählt die Organe der Gesellschaft.

Falls die zu reorganisierende Gesellschaft die einzige Gesellschafterin der auszugliedernden Gesellschaft ist, faßt die Gesellschafter-Versammlung der zu reorganisierenden Gesellschaft einen Beschluss über die Reorganisation der Gesellschaft durch Ausgliederung, über das Verfahren und die Bedingungen der Aufgliederung sowie bestätigt die Satzung der auszugliedernden Gesellschaft und die Spaltungsbilanz, wählt die Organe der auszugliedernden Gesellschaft.

3. Bei der Ausgliederung aus der Gesellschaft von einer oder mehrerer Gesellschaften geht auf jede von ihnen ein Teil der Rechte und Pflichten der reorganisierten Gesellschaft gemäß der Spaltungsbilanz über.

Art. 56. Umwandlung einer Gesellschaft.

1. Eine Gesellschaft ist berechtigt, sich in eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung oder eine Produktionsgenossenschaft umzuwandeln.
2. Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, die durch Umwandlung reorganisiert wird, faßt einen Beschluss über diese Reorganisation, über das Verfahren und die Bedingungen der Umwandlung, über das Verfahren des Umtausches der Anteile der Gesellschafter in Aktien einer Aktiengesellschaft, in Anteile der Gesellschafter einer Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung oder in Anteile der Mitglieder einer Produktionsgenossenschaft, über die Bestätigung der Satzung der infolge der Umwandlung zu errichtenden Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit zusätzlicher Haftung oder einer Produktionsgenossenschaft sowie über die Bestätigung des Übertragungsaktes
3. Die Gesellschafter einer infolge der Umwandlung zu errichtenden juristischen Person fassen einen Beschluss über die Wahl ihrer Organe gemäß den Anforderungen der Föderationsgesetz über diese juristischen Personen und beauftragen das entsprechende Organ, alle Handlungen vorzunehmen, die mit der staatlichen Registrierung der infolge der Umwandlung zu errichtenden juristischen Person verbunden sind.
4. Bei der Umwandlung einer Gesellschaft gehen alle Rechte und Pflichten der reorganisierten Gesellschaft gemäß dem Übertragungsakt auf die juristische Person über, die infolge der Umwandlung errichtet wurde.

Art. 57. Liquidation der Gesellschaft.

1. Die Gesellschaft kann freiwillig gemäß dem durch das Zivilgesetzbuch der Russi-schen Föderation festgelegten Verfahren und unter Berücksichtigung der Anforderungen des vorliegenden Föderationsgesetzes und der Satzung der Gesellschaft liquidiert werden. Die Gesellschaft kann auch aufgrund einer Gerichtsentscheidung aus den durch das Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation vorgesehenen Gründen liquidiert werden.

Die Liquidation der Gesellschaft führt zu ihrer Beendigung ohne Übertragung der Rechte und Pflichten auf andere Personen im Wege der Rechtsnachfolge.

2. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die freiwillige Liquidation der Gesellschaft und über die Ernennung einer Liquidationskommission wird auf Vorschlag des Direktorenrates (Aufsichtsrates) der Gesellschaft, des Exekutivorgans oder eines Gesellschafters gefasst.

Die Gesellschafterversammlung der freiwillig zu liquidierenden Gesellschaft faßt einen Beschluss über die freiwillige Liquidation der Gesellschaft und über die Ernennung einer Liquidationskommission in Abstimmung mit dem Organ, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt.

3. Ab dem Zeitpunkt der Ernennung der Liquidationskommission gehen auf diese alle Vollmachten hinsichtlich der Geschäftsführung der Gesellschaft über. Die Liquidationskommission tritt im Namen der zu liquidierenden Gesellschaft vor Gericht auf.

4. Im Falle, dass die Russische Föderation, ein Subjekt der Russischen Föderation oder ein kommunales Gebilde Gesellschafter der zu liquidierenden Gesellschaft ist, wird in die Liquidationskommission ein Vertreter des Föderalorgans für die Verwaltung des staatlichen Vermögens, der Spezialanstalt, die den Verkauf des staatlichen Vermögens durchführt, des Organs für die Verwaltung des staatlichen Vermögens eines Subjektes der Russischen Föderation, des Verkäufers des staatlichen Vermögens eines Subjektes der Russischen Föderation oder des Organs der örtlichen Selbstverwaltung aufgenommen. Wird diese Anforderung nicht erfüllt, ist die Behörde, die die staatliche Registrierung der Gesellschaft vorgenommen hat, nicht berechtigt, ihre Zustimmung zur Ernennung der Liquidationskommission zu erteilen.

5. Das Verfahren der Liquidation der Gesellschaft wird durch das Zivilgesetzbuch der Russischen

Föderation und andere Föderationsgesetze bestimmt.

Art. 58. Verteilung des Vermögens einer zu liquidierenden Gesellschaft unter ihren Gesellschaftern.

1. Das nach Abschluss der Abrechnungen mit den Gläubigern, verbleibende Vermögen der zu liquidierenden Gesellschaft wird durch die Liquidationskommission unter den Gesellschaftern in folgender Rangfolge verteilt:

- erstrangig erfolgt die Auszahlung des verteilten, aber nicht ausgezahlten Teils des Gewinns an die Gesellschafter:

- zweitrangig erfolgt die Verteilung des Vermögens der zu liquidierenden Gesellschaft unter den Gesellschaftern proportional zu ihren Anteilen im Stammkapital der Gesellschaft.

2. Ansprüche jedes Ranges werden nach der vollständigen Befriedigung der Ansprüche des vorhergehenden Ranges befriedigt, Reicht das bei der Gesellschaft vorhandene Vermögen für die Auszahlung des verteilten, aber nicht ausgezahlten Teils des Gewinns nicht aus, wird das Vermögen der Gesellschaft unter ihren Gesellschaftern proportional zu ihren Anteilen am Stammkapital der Gesellschaft verteilt.

Kapitel VI. Schlussbestimmungen

Art. 59. Inkraftsetzung des vorliegenden Föderationsgesetzes.

1. Das vorliegende Föderationsgesetz wird mit dem 1. März 1998 in Kraft gesetzt.

2. Ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des vorliegenden Föderationsgesetzes finden die auf dem Staatsgebiet der russischen Föderation geltenden Rechtsakte bis zu ihrer Anpassung an das vorliegende Föderationsgesetz insoweit Anwendung, als sie dem vorliegenden Föderationsgesetz nicht widersprechen.

Die Gründungsdokumente der Gesellschaften mit beschränkter Haftung finden ab dem Zeitpunkt der Inkraftsetzung des vorliegenden Föderationsgesetzes insoweit Anwendung, als sie dem vorliegenden Föderationsgesetz nicht widersprechen.

3 Die Gründungsdokumente der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die vor Inkraftsetzung des vorliegenden Föderationsgesetzes errichtet wurden, sind an das vorliegende Föderationsgesetz bis spätestens 1. Januar 1999 anzupassen.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bei denen zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des vorliegenden Föderationsgesetzes die Anzahl der Gesellschafter 50 übersteigt, haben sich bis zum 1. Juli 1998 entweder in Aktiengesellschaften bzw. Produktionsgenossenschaften umzuwandeln oder die Anzahl ihrer Gesellschafter auf die durch das vorliegende Föderationsgesetz festgelegte Höchstzahl zu verringern. Bei der Umwandlung solcher Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Aktiengesellschaften ist deren Umwandlung in geschlossene Aktiengesellschaften ohne Beschränkung der Höchstzahl der Aktionäre einer geschlossenen Aktiengesellschaft, die durch das Föderationsgesetz „Über Aktiengesellschaften“ festgelegt ist, zulässig. Auf die genannten geschlossenen - Aktiengesellschaften rinden die Bestimmungen des Artikels 7 Punkt 3 Absatz 2 und 3 des Föderationsgesetzes „Über Aktiengesellschaften“ keine Anwendung.

Bei der Umwandlung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung in geschlossene Aktiengesellschaften gemäß dem durch diesen Punkt festgelegten Verfahren finden auch die Bestimmungen des Artikels 51 Punkt 5 des vorliegenden Föderationsgesetzes keine Anwendung.

Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die ihre Gründungsdokumente an das vorliegende Föderationsgesetz nicht angepaßt oder sich in Aktiengesellschaften bzw. Produktionsgenossenschaften nicht umgewandelt haben, können im gerichtlichen Verfahren auf Forderung des Organs, das die staatliche Registrierung juristischer Personen vornimmt, oder anderer staatlicher Organe bzw. Organe der örtlichen Selbstverwaltung, denen das Recht zur Erhebung einer solchen Forderung durch eine Föderationsgesetz eingeräumt ist, liquidiert werden.

4. Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die im Punkt 3 dieses Artikels genannt sind, werden von der Zahlung der Registrierungsgebühr bei der Registrierung von Änderungen ihres Rechtsstatus im Zusammenhang mit dessen Anpassung an das vorliegende Föderationsgesetz befreit.